



Schulsozialarbeit

Leitfaden zur Einführung und Umsetzung



Vorwort	5	4. Planungsschritte im Projekt Schulsozialarbeit	24
Kurzfassung	6	4.1 Auftrag und Projektbeteiligte	24
Einleitung	7	4.2 Bedarfsanalyse	25
1. Schulsozialarbeit	8	4.2.1 Interne Bedarfsanalyse durch die Schule	25
1.1 Definition	8	4.2.2 Externe Bedarfsanalyse durch das Schulumfeld	26
1.2 Ziele	8	4.3 Effektiver Bedarf und Entscheid	26
1.3 Formen	8	4.4 Konzept ambulante oder integrierte Schulsozialarbeit	26
1.3.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe	8	4.4.1 Zusammenarbeit der Gemeinden	27
1.3.2 Ambulante Schulsozialarbeit	9	4.4.2. Budget und Finanzierung	27
1.3.3 Integrierte Schulsozialarbeit	9	4.4.3 Stolpersteine	27
2. Rahmenbedingungen	11	5. Umsetzung und Betrieb	29
2.1 Schulergänzende Angebote	11	5.1 Vorbereitung der Umsetzung	30
2.1.1 Eltern, Schule, Kinder- und Jugendhilfe als Partner/-innen	11	5.2 Berufliche Anforderungen an die Schulsozialarbeiter/-innen	30
2.1.2 Bestehendes Beratungs- und Unterstützungsumfeld	12	5.3 Infrastruktur	30
2.1.3 Wichtigste Kooperationspartner/-innen	13	5.4 Organisation	31
2.1.4 Schnittstellen zwischen Schule und sozialer Arbeit	13	5.5 Controlling	32
2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	15	5.6 Qualitätsvoraussetzungen	33
2.3 Steuerung	15	6. Anhänge	34
2.3.1 Stellenpensenberechnung	16	Anhang 1 Vergleich Schulsozialarbeitsformen und interinstitutionelle Zusammenarbeit	34
2.3.2 Die Schulsozialarbeit in den Regionen	17	Anhang 2 Gesetzliche Grundlagen	36
2.4 Tagesschulangebote und die Schulsozialarbeit	18	Anhang 3 Checkliste Konzept	38
3. Führung und Unterstellung	20	Anhang 4 Muster Leistungskatalog	39
3.1 Kooperationsmodell	20	Anhang 5 Muster Leistungsvereinbarung	40
3.1.1 Strategische Führungsaufgaben auf Gemeindeebene	21	Anhang 6 Muster Stellenbeschreibung	42
3.1.2 Operative Führung	21	Anhang 7 Muster Budget	44
		Anhang 8 Muster Zusammenarbeit und Regelungen zur Freiwilligkeit/ Meldepflicht	44
		Anhang 9 4-Stufen-Modell: Zusammenarbeit Lehrpersonen, Schulsozialarbeit und schulische Heilpädagogik	46
		Anhang 10 Hinweise zu Literatur, Projekten, weiteren Grundlagen	48

Vorwort

Die Einführung der Schulsozialarbeit wird im Kanton Bern auf die Gesamtrevision des Volksschulgesetzes 2012 hin geprüft. Bis die neue Aufgabenteilung geklärt ist, bleibt sie ein freiwilliges Angebot der Gemeinden zur Entlastung ihrer Schulen. Der vorliegende Leitfaden gründet auf den Erfahrungen derjenigen Gemeinden, die bereits Schulsozialarbeit eingeführt haben, den Erkenntnissen der Fachleute und den Zielen der Erziehungsdirektion. Er richtet sich an die Verantwortlichen in den Gemeinden und in den Schulen, um als Entscheidungs- und Planungshilfe zu dienen und um eine gewisse Standardisierung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern zu bewirken.

In vielen Schulen werden aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen zunehmend soziale Probleme wahrgenommen. Teilweise sind neue Wege nötig, um die Früherkennung in den Schulen zu verankern und gravierende Konflikte anzugehen. Aber auch bestehende Beratungsangebote sollen besser vernetzt und genutzt werden. Nicht jede Gemeinde braucht Schulsozialarbeit, sie entscheidet über deren Einführung und Finanzierung.

Im vorliegenden Leitfaden wird ein mögliches Vorgehen aufgezeigt, um den Bedarf abzuklären. Die Beteiligten müssen sich bewusst werden, welche Beratungsangebote bereits bestehen und welche Erwartungen sie an Schulsozialarbeitende haben. Der Leitfaden gibt keine Empfehlung ab, ob eine Gemeinde Schulsozialarbeit einführen soll. Letztlich ist diese Frage erst zu beantworten, wenn vor Ort das gesamte Schulumfeld einbezogen wird. Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden, Erfahrungen können genutzt werden. Verbindliche kantonale Vorgaben werden auf der Basis der Volksschulgesetzgebung 2012 entwickelt. Der vorliegende Leitfaden hilft, die Abklärung, Planung und Umsetzung von Schulsozialarbeit in den Gemeinden zu prüfen.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Max Suter
Vorsteher

Kurzfassung

Die Schulsozialarbeit verbindet die Schule mit der Sozialarbeit und bietet vor Ort Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen der Kinder und Jugendlichen. Zudem unterstützt sie die Schule dabei, soziale Probleme, die den Schulerfolg gefährden, früh zu erkennen und die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Sie ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und vernetzt deren Institutionen, Massnahmen und Angebote mit der Schule.

Die Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges, schulgängendes Angebot, das die Gemeinden ihren Schulen zur Verfügung stellen können. Im Kanton Bern sind die Gemeinden zuständig für deren Finanzierung. Im Rahmen der Gesamtrevision des Volksschulgesetzes 2012 wird die Mitwirkung des Kantons geprüft.

Um die Schulsozialarbeit erfolgreich einzuführen, braucht es ein gemeinsames Konzept aller Beteiligten. Die Gemeinde erteilt den Auftrag, die Planung und Umsetzung erfolgt mit Vorteil nach den Grundsätzen der Projektarbeit.

Einige Gemeinden des Kantons Bern haben Erfahrung mit verschiedenen Modellen der Schulsozialarbeit. Im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung, wurden diese Erfahrungen aufgenommen und mit den Erkenntnissen anderer Kantone und den Empfehlungen der Fachleute ergänzt. Der entstandene Leitfadens zur Schulsozialarbeit richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen der Gemeinden, an Sozialdienst- und Schulleitungen sowie Lehrpersonen.

Da im Kanton Bern ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche besteht, wird den Gemeinden eine Bedarfsanalyse empfohlen, bevor sie über die Einführung von Schulsozialarbeit entscheiden. Damit sollen bestehende Angebote genutzt und Lücken erkannt werden.

Die Schulsozialarbeit ist nicht für alle Gemeinden im Kanton Bern gleichermaßen geeignet. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, auch in kleineren Gemeinden, um sozialen Herausforderungen in der Schule wirkungsvoll zu begegnen. Diese werden im Leitfaden aufgezeigt.

Wirkungsvolle Schulen kooperieren mit der Schulsozialarbeit und entwickeln ihre eigene Fachlichkeit weiter. Darin werden sie unterstützt

- von der strategischen Führung der Gemeinde bzw. der Schulkommission,
- von der operativen Führung der Schulleitung, die ein multiprofessionelles Team mit klaren Berufsfeldern führt.

Mit der Schulsozialarbeit treffen die beiden Systeme Bildung und soziale Arbeit aufeinander, mit teilweise verschiedenen Kompetenzen und Zielen. Zusammenarbeit, Zuständigkeiten und Abläufe müssen geklärt werden. Im Kanton Bern wird empfohlen, die operative Führung der Schulsozialarbeitenden zwischen einer Leitungsstelle aus dem Sozialbereich (meist die Leitung der Sozialdienste) und der Schulleitung zu teilen. Heute bestehen in einzelnen Gemeinden im Kanton Bern auch andere Formen der Unterstellung der Schulsozialarbeit. Damit die Schulsozialarbeit in den Schulen erfolgreich ist, wird in jedem Fall die enge Kooperation zwischen den Bereichen der sozialen Arbeit und der Schule empfohlen.



Einleitung

Die Schulsozialarbeit wird in der Bevölkerung zunehmend akzeptiert, denn sie kann einen Beitrag leisten, um

- die Lehrpersonen zu entlasten,
- Kinder und Jugendliche zu begleiten und zu beraten,
- die Familien zu stützen.

In erster Linie sind die Eltern für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Der Kanton, die Gemeinden und Private stellen ergänzend verschiedene Dienste bereit, um die Familien und die Schulen bei der Betreuung, Erziehung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen (vgl. 2.1.2).

Die Anforderungen an Schulen und deren Leitungen haben sich verändert. Die Erziehungsdirektion unterstützt die Schulleitungen darin, ihre Rolle, Verantwortung und Kompetenz zu klären und die Schule wirkungsvoll zu gestalten.

Zentrale Merkmale wirkungsvoller Schulen¹

1. Professionelles Schulleitungshandeln
2. Zusammengehörigkeitsgefühl und gemeinsam getragene Zielvorstellungen im Kollegium bzw. der gesamten Schule
3. Förderliche Lernumgebung
4. Betonung von Erziehung und Unterricht, von Lehr- und Lernprozessen
5. Zielorientierter Unterricht
6. Hohe Erwartungen (an Lehrende und Lernende)
7. Positive Verstärkung
8. Überprüfen der Lernfortschritte (und der Qualität der Arbeit des Schulteams)
9. Rechte und Verantwortlichkeiten der Schüler und Schülerinnen

¹ Nach Prof. Dr. St. G. Huber, Referat *Schulleiterinnen und Schulleiter zwischen Alltag und Visionen*, 1. Interkantonale Tagung für Schulleiterinnen und Schulleiter, 7./8. September 2007, Kandersteg und *Elf zentrale Merkmale wirksamer Schulen und Qualitätsziele ERZ*, im Rahmen des Projekts QES (Qualitätsentwicklung in der Schule)

10. Partnerschaftliches Verhältnis zwischen Schule und Eltern

11. Schule als lernende Organisation

Die Schulsozialarbeit bringt weitere Perspektiven und Handlungsansätze in das System Schule. Sie hilft mit, die oben aufgelisteten Merkmale zu verdeutlichen. Aus Sicht der Erziehungsdirektion ist es wichtig, diese Erweiterung sorgfältig einzupassen: einerseits in die Führungsstruktur des Sozialbereichs, andererseits in die noch relativ neuen Führungsstrukturen der Schulen.

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Pädagogischen Hochschule Bern, der Erziehungsdirektion sowie einer Vertretung der Gymnasiumsgemeinden hat den vorliegenden Leitfadens zur Schulsozialarbeit im Kanton Bern ausgearbeitet. Er richtet sich an die Verantwortlichen in Gemeinden, Sozialdiensten und Schulen, um als Entscheidungs- und Planungshilfe zu dienen und eine Standardisierung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern zu bewirken.

Im Juni 2005 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern erste Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit veröffentlicht.² Auf der Grundlage von Fachliteratur und Evaluationsergebnissen wurden wirkungsvolle Ausrichtungen von Schulsozialarbeit dargestellt. Im vorliegenden Papier wird deshalb der theoretische Teil knapp gehalten. Schwerpunkte hat man mit der Darstellung der Planung, der Einführung und des Betriebs der Schulsozialarbeit gesetzt, mit Checklisten und Vorlagen (Anhänge 1–10).

² Salm, E. (2005), *Grundlagen und Empfehlungen zur Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern*. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Bildungsplanung und Evaluation

1. Was ist Schulsozialarbeit?

1.1 Definition

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule³ in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der sozialen Arbeit auf das System Schule. (Drilling 2005)

1.2 Ziele

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe:

- **Sie fördert die Integration der Kinder und Jugendlichen in die Schule. Sie unterstützt damit auch den Erziehungsauftrag und den Bildungsauftrag der Schule.**
- **Sie unterstützt Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.**
- **Sie unterstützt die Schule bei der Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von sozialen Problemstellungen, die die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen gefährden oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten. Damit leistet sie einen Beitrag zu einem positiven Schulklima.**



1.3 Formen

Die Übergänge zwischen den einzelnen Formen von Schulsozialarbeit sind in der Praxis fließend und die dargestellten Modelle daher idealtypisch.

1.3.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe

Die Schule, Fachstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Sozialdienste, Jugendarbeit) haben den Auftrag, zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Einzelfall wie auch generell zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation kann durch sogenannte Früherfassungsmodelle gefördert und institutionalisiert werden. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wird nicht explizit als Schulsozialarbeit bezeichnet, stellt jedoch eine wichtige Vorstufe dar. Sie bezweckt,

- **die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen einzubeziehen,**
- **die gemeinsamen Ziele der Schule und der Jugendhilfe zu verfolgen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden,**

³ In der Folge wird der Kindergarten immer als Teil der Schule verstanden.

- ein möglichst früh wirkendes Warnsystem für sozial auffälliges Verhalten und problematische Situationen von Schülern und Schülerinnen zu entwickeln,
- das koordinierte und konsequente Einleiten von Massnahmen durch die Schule, den Sozialdienst oder eine andere Einrichtung der Jugendhilfe zu erreichen,
- die weiterführende Bearbeitung zu sichern, wenn nötig unter Einbezug weiterer Fachstellen und Fachpersonen (Lehrpersonen für Spezialunterricht [LFS], Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsdienst, Vormundschaftsbehörde, Polizei).

Zu einer verbindlichen Zusammenarbeit gehören gegenseitige schriftliche Vereinbarungen mit folgenden Inhalten:

- der konkreten Regelung der Zusammenarbeit und der Abläufe bei sozialen Problemen und Gefährdungen einzelner Kinder und Jugendlicher sowie bezüglich allgemeiner sozialer Probleme in der Schule (Prävention);
- der Festsetzung von Terminen für einen regelmässigen Austausch zwischen Schulleitung und den Verantwortlichen der Jugendhilfe (z. B. Leitung Sozialdienst, Leitung Jugendarbeit) unter Einbezug der entsprechenden Behörden (Schulkommission, Vormundschafts- und Sozialbehörde, Jugendkommission).

(Siehe Projekte der Gemeinden, Anhang 10)

Im Unterschied zur sozialen Arbeit gehört diese interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Jugendhilfe (wie auch die Schulsozialarbeit) nicht zum Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Deshalb sind diese Kosten nicht lastenausgleichsberechtigt. Vereinbaren Gemeinde und (regionaler) Sozialdienst einen Leistungsvertrag zur interinstitutionellen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, müssen sowohl Personal- wie Betriebs-

kosten vom Leistungsempfänger übernommen werden. Die Gemeinde kauft so für ihre Schule eine bestimmte Leistung des regionalen Sozialdienstes ein. Analog wird empfohlen, der Schulleitung für diesen zusätzlichen Auftrag ein zu bestimmendes Pensum zur Verfügung zu stellen, damit die oben beschriebene, regelmässige Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialdienst in der Praxis tatsächlich stattfinden kann.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit kann je nach regionalen und strukturellen Verhältnissen ambulante oder integrierte Formen der Schulsozialarbeit teilweise ersetzen, in jedem Fall ergänzt sie sie aber und ist eine Voraussetzung für eine wirkungsvolle Schulsozialarbeit.

1.3.2 Ambulante Schulsozialarbeit

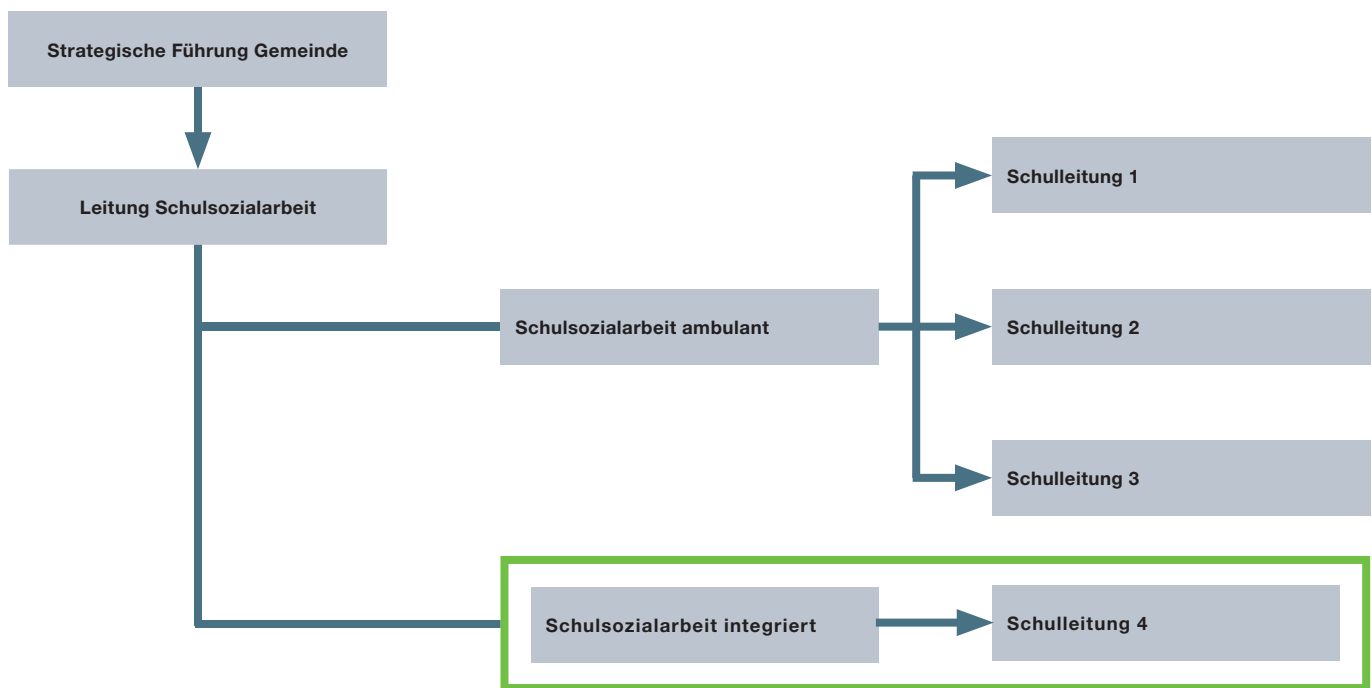
Ambulante Schulsozialarbeit ist die geregelte Versorgung einer Schule mit sozialarbeiterischen Dienstleistungen von einer zentralen Stelle aus. Schulsozialarbeitende sind einer oder mehreren Schulen zugeteilt, führen dort regelmässig Sprechstunden durch und erbringen weitere Dienstleistungen. Die Hilfestellung durch Schulsozialarbeitende erfolgt punktuell, und der Leistungskatalog ist eingeschränkter als bei der integrierten Schulsozialarbeit.

(Siehe Projekte der Gemeinden, Anhang 10)

1.3.3 Integrierte Schulsozialarbeit

Integrierte Schulsozialarbeit ist die räumlich in die Schule integrierte Sozialarbeit. Die Schulsozialarbeitenden sind regelmässig mit einem erheblichen Stellenpensum an einer Schule präsent und gewährleisten dadurch einen direkten und niederschweligen Zugang für Schüler und Schülerinnen und Lehrpersonen.

(Siehe Projekte der Gemeinden, Anhang 10)



Vergleich der Formen

Ein tabellarischer Vergleich zwischen interinstitutioneller Zusammenarbeit, ambulanter Schulsozialarbeit und integrierter Schulsozialarbeit findet sich in Anhang 1.



2. Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit im Kanton Bern

2.1 Schulergänzende Angebote

Mit der Teilrevision 2008 des Volksschulgesetzes schafft der Kanton Bern die Rechtsgrundlagen für einige dringliche Reformanliegen der Volksschule. Dabei werden beispielsweise die Blockzeiten und der Ausbau von Tagesschulen rasch umgesetzt. Schulen sollen damit familienfreundlicher gestaltet werden. Auf kantonaler Ebene wird die Schulsozialarbeit auf die geplante Gesamtrevision des Volksschulgesetzes 2012 hin geprüft und die heutige Steuerung und Finanzierung des Volksschulwesens beleuchtet. Bis die neue Aufgabenteilung geklärt ist, bleibt die Schulsozialarbeit eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden.⁴

Die Gemeinden

- können durch entsprechende Beschlüsse kommunale Grundlagen für Schulsozialarbeit schaffen,
- finanzieren die Schulsozialarbeit,
- führen die Schulsozialarbeit alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Die Gemeinden legen die strategische Ausrichtung ihrer Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest. Dabei stellen sie sich die Frage: Welche Schulangebote brauchen unsere Kinder und Jugendlichen jetzt und in Zukunft? In den Gemeinden stehen Eltern, Schulen und die Kinder- und Jugendhilfe vor erheblichen erzieherischen Herausforderungen. Sie müssen sich als Partner/-innen verstehen (lernen), um auf

- unterschiedliche Wertvorstellungen,
- verbale und physische Gewalt,
- Verweigerungshaltungen,
- Konsumorientierungen,
- Suchtproblematiken,
- Ausgrenzungstendenzen und Vereinzelung

⁴ Am 13. September 2007 hat der Grosse Rat des Kantons Bern zur raschen Einführung der Schulsozialarbeit ein entsprechendes Postulat überwiesen.

präventiv und nachhaltig reagieren zu können. Viele Gemeinden werden deshalb die Frage weiter fassen: «Was wollen, was brauchen unsere Kinder und Jugendlichen, um den Alltag und die Zukunft erfolgreich zu bewältigen?» weiter fassen.

2.1.1 Eltern, Schule, Kinder- und Jugendhilfe als Partner/-innen

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Förderung in ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.⁵ Dazu braucht es ganzheitliche Betrachtungsweisen: Die Schule wird zu einem Lern- und Lebensraum für die Kinder und Jugendlichen, der sich nach aussen öffnet, und die Schulsozialarbeit bildet das Bindeglied zwischen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Schule.

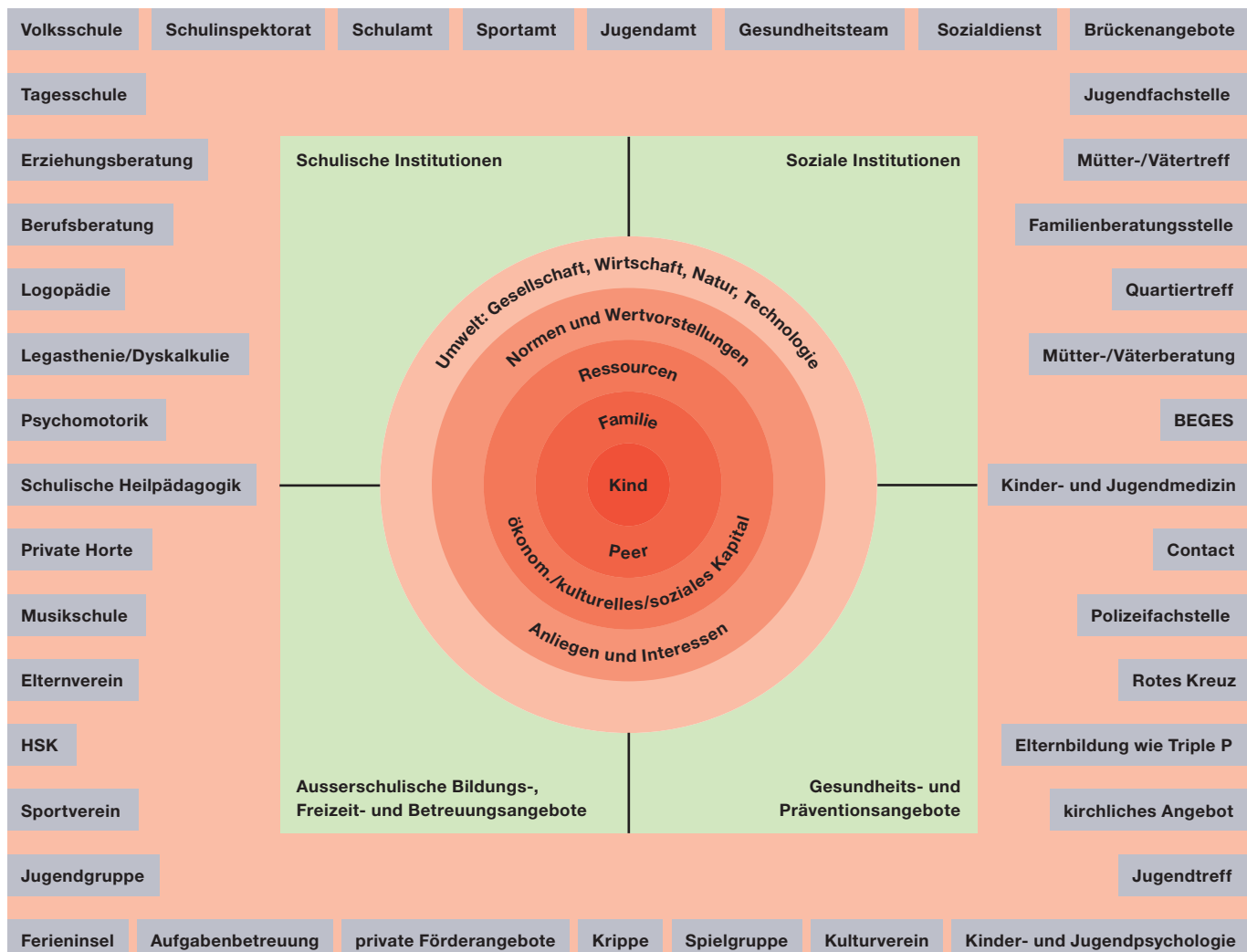


⁵ Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert: Diese betrachtet das Kind als selbstständigen Träger von Rechten, so auch des Rechts auf Bildung und soziale Sicherheit und den Rechten in Bezug auf die harmonische Entwicklung (Recht auf Freizeit, Spiel und auf eine gesunde Umwelt).

Rahmenbedingungen

2.1.2 Bestehendes Beratungs- und Unterstützungsumfeld

Für Kinder und Jugendliche bzw. für deren Familien besteht ein breit gefächertes Unterstützungsangebot. Die Schulsozialarbeit kennt diese Institutionen und deren Aufträge, vernetzt sie untereinander im Sinne der Zielgruppe(n), arbeitet ressourcenorientiert und kennt die verschiedenen Rahmenbedingungen, die das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen wechselwirkend beeinflussen (z. B. Wohnsituation, Freundeskreis, ökonomische Situation der Familie usw.).



2.1.3 Wichtigste Kooperationspartner/-innen

Die wichtigsten Kooperationspartner der Schulsozialarbeit sind:

- die Volksschule mit ihrem Regel- und Unterstützungsangebot (Spezialunterricht, besondere Klassen), mit ihren schulergänzenden Einrichtungen (Hort, Aufgabenhilfen, Mittagstisch, Tagesschule, Gesundheitsteams) und mit ihren Aufsichts- und Beratungsorganen (Schulinspektorat, Schulkommission, Pädagogische Hochschule Bern)
- die Erziehungsberatung
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst
- die schulärztlichen Dienste respektive die Schulärzte und -ärztinnen
- die kommunalen und regionalen Sozialdienste (mit den Sozial- und Vormundschaftsbehörden/Kinderschutz)
- die offene Jugendarbeit respektive besondere Jugendfachstellen (mit den Jugendkommissionen)
- weitere spezialisierte Beratungs- und Fachstellen mit Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien (wie die Berner Gesundheit BEGES, die Stiftung Contact Netz, Berufsinformationszentren BIZ usw.)
- Sonderschulheime für Kinder und Jugendliche
- Jugendgerichte
- Polizei

2.1.4 Schnittstellen zwischen Schule und sozialer Arbeit

In der folgenden Übersicht werden häufige Schnittstellen dargestellt.

Daneben existieren weitere Angebote und Einrichtungen mit Schnittstellen, z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Sonderschulheime). Dort ist die Abgrenzung jedoch eindeutiger.

Rahmenbedingungen

	Spezialunterricht	Erziehungsberatung	Sozialdienst (regionaler Sozialdienst, Jugendamt u.Ä)		Offene Kinder- und Jugendarbeit
Grundlagen und Auftrag	Dekret, Verordnung und Richtlinien betr. Spezialunterricht: → ambulante heilpädagogische Schulung und Betreuung → anderer Spezialunterricht	VSG Art. 61/2 und VO über die Erziehungsberatung: → kinder- und jugendpsychologische Versorgung → schulpsychologische Versorgung	ZGB Art. 307: → Aufgaben in Kinderschutz und Vormundschaft	SHG Art. 19: → Vollzug der Sozialhilfe	SHG Art. 71: → Angebote zur sozialen Integration → Steuerungskonzept offene Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Bern
Unterstellung	Schulbehörde	Erziehungsdirektion des Kantons Bern	Sozial- und Vormundschaftsbehörde, teilweise aufgeteilt auf zwei Kommissionen/Behörden		Jugendkommission oder Sozialbehörde
Standorte	Schulhäuser bzw. regionale Organisation	regionale Stellen	kommunale oder regionale Stellen, häufig polyvalent, teilweise aufgeteilt in Sozialhilfe/Jugendamt/Vormundschaft		regionale oder kommunale Stellen
Ausbildung	Heilpädagogen/-innen	Kinder- und Jugendpsychologen/-innen	Sozialarbeiter/-innen		soziokulturelle Animatoren/-innen
Angebote/Produkte	→ förderorientierte Erfassung und Planung, Triage → heilpädagogische Arbeit (Einzel-/Gruppenunterricht, Klasse) → Beratung und Begleitung (Kinder, Jugendliche) → Beratung Lehrpersonen und Bezugspersonen	→ Beurteilung/Diagnostik → psychologisch-pädagogische Beratung → psychologisch-pädagogische Behandlung/Therapie → Prävention/Entwicklung	Abklärung von Gefährdungsmeldungen und Einleitung/Durchführung von Kinderschutzmassnahmen	sozialarbeiterische Beratung in Prävention und Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe, Sicherung von beruflicher und sozialer Integration)	→ soziokulturelle Animation und Begleitung → Information und Beratung → Entwicklung und Fachberatung
Zugang	→ Zuweisung durch Fachinstanz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	→ auf Wunsch der Betroffenen → nach Meldung der Lehrperson mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	→ auf Wunsch der Betroffenen → nach Meldung von Personen, Schulen, Behörden	→ auf Wunsch der Betroffenen oder im Rahmen der Sozialhilfe	→ auf Wunsch der Betroffenen
Schnittstellen mit Schulsozialarbeit	→ Lernstörungen mit primär sozialen Ursachen → soziale Störungen in der Klasse → Elternarbeit und -schulung	→ Krisenintervention in Klassen und Schulen → Beratung von Lehrpersonen, Schülern/-innen und Eltern in schwierigen Situationen in Schule und Familie	→ Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen in Schule und Familie → Beratung von Eltern in erzieherischen Fragen		→ Beratung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen in Schule und Familie → Beratung an der Schnittstelle Schule/Freizeit → Projekte zu bestimmten Themen

Aus den Schnittstellen ergibt sich für die Schulsozialarbeit:

- Die Verantwortung für die Schüler/-innen bleibt grundsätzlich bei den Eltern respektive, was die Schule betrifft, bei den Lehrpersonen (siehe Anhang 9, 4-Stufen-Modell der Zusammenarbeit).
- Die Schulsozialarbeit wird subsidiär eingesetzt. Sie hat einen wichtigen Auftrag in der Information und der Triage sowie der Vermittlung und Vernetzung bestehender Ressourcen, und sie arbeitet daher eng mit Eltern, Schule, Erziehungsberatung sowie den Einrichtungen der Jugendhilfe zusammen. Mit diesen Stellen ist sie im Einzelfall und darüber hinaus gut vernetzt.
- Die Fallverantwortung in der Einzelsituation muss zwischen den Beteiligten abgesprochen und geregelt werden.
- Eltern, Schüler/-innen und Lehrpersonen haben – abgesehen von gesetzlich oder anderweitig geregelten Fällen und institutionellen Rahmenbedingungen – Wahlfreiheit bezüglich Fachperson oder Institution.

2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Folgende Gesetzesgrundlagen sind zu beachten:

- die Aufgaben der Eltern gemäss Zivilgesetzbuch
- der Auftrag der Schulen gemäss Volksschulgesetz des Kantons Bern
- die Aufgaben im Kinderschutz gemäss Zivilgesetzbuch
- die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe gemäss Zivilgesetzbuch
- die Ziele der Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Bern

(Siehe Anhang 2, Gesetzliche Grundlagen)

2.3 Steuerung

Ob die Schulsozialarbeit in einer Gemeinde bzw. in einer Schule⁶ die richtige Ergänzung ist, kann nur im Einzelfall unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten entschieden werden. In Teil 4 dieses Leitfadens wird die Entscheidungsfindung beschrieben.

Die Schulsozialarbeit braucht es nicht an allen Schulen gleichermassen. Der Leistungsauftrag muss in jedem Fall genau definiert werden, denn er ist bedarfsabhängig und kann entsprechend enger oder weiter gefasst sein (siehe Anhänge 4, Muster Leistungskatalog und 5, Muster Leistungsvereinbarung).



⁶ Mit dem Begriff Schule wird in diesem Papier sowohl ein einzelnes Schulhaus wie auch ein Schulstandort mit mehreren Schulen unter einer Leitung bezeichnet.

Rahmenbedingungen

2.3.1 Stellenpensenberechnung

Folgende grobe Fragen und Richtwerte sind aus Sicht der Gemeinde für erste Abwägungen geeignet:

- Ergibt sich in unserer Gemeinde bzw. in der Region ein Tätigkeitsfeld mit einem angemessenen Beschäftigungsgrad für eine Schulsozialarbeitsstelle?
- Sind andere Massnahmen zur Entlastung der Schule möglich?

Es gibt keine empirisch erhärteten Standards zur Stellenpensenberechnung von Schulsozialarbeit. Sie basieren auf Erfahrungswerten.

Beispiele

- Der Kanton Luzern rechnet mit folgenden maximalen Richtwerten:
 - Primarstufe 100% für 1000 Schüler/-innen,
 - Sekundarstufe I 100% für 750 Schüler/-innen, Mindestpensum generell 40%.
- Der Berufsverband AvenirSocial empfiehlt 100% für 375 Kinder und Jugendliche.
- Die Bestandesaufnahme im Kanton Bern (2007)⁷ zeigt, dass die Gemeinden für Schulsozialarbeit durchschnittlich 100% für 860 Schüler/-innen aufwenden.

Die konkrete Stellenbemessung ist abhängig von

- der Bedarfs- und Ressourcensituation (vgl. dazu 4.2, Bedarfsanalyse),
- der Anzahl Schulstandorte,
- der Anzahl Schüler und Schülerinnen,
- dem Auftragsumfang der Schulsozialarbeit (Leistungskatalog).

Von einem Anstellungspensum der Schulsozialarbeitenden unter 50% wird abgeraten, denn mit zu kleinen Anstellungspensen ist ein gutes Verhältnis von Vernetzungsarbeit zu klientenbezogener Beratungszeit kaum möglich.

Empfehlungen⁸

Integrierte Schulsozialarbeit:

- je nach Schulstufe, Schultyp und Rahmenbedingungen eine 100%-Stelle für 600 bis 900 Schüler/-innen
- Beispiel: eine Unterstufe und eine Oberstufe = 100%-Stelle pro 750 Schüler/-innen
- ein bis max. drei Schulhäuser pro Schulsozialarbeitsstelle
- Mindestpensum von 50 Stellenprozenten je grössere Schule

Ambulante Schulsozialarbeit:

- mindestens 10 bis 20 Stellenprozente je Schule mit ambulanter Schulsozialarbeit in Schulen ab 200 Kindern
- maximal 4 bis 6 Schulen je 100%-Stelle

Ein weit gefasster Auftrag, grosse Distanzen zwischen den Schulen sowie sehr unterschiedliche Schul-Kulturen können eine Pensenerhöhung rechtfertigen (siehe Anhang 4, Muster Leistungskatalog).

Kombiniert man die empfohlenen Richtwerte, wird ersichtlich, dass der Einsatz der Schulsozialarbeit mindestens 10 bis 15 Klassen (ca. 200 bis 300 Schülerinnen und Schüler) erfordert. Damit ist Schulsozialarbeit nicht in allen Gemeinden und Schulen im Kanton Bern geeignet. In vielen Gemeinden finden sich Schulen mit mehreren Standorten und mit einer geringen Anzahl Klassen bzw. Lernender. Je nach statistischer Definition des Begriffs Schule bestehen 60 bis 80% der Schulen im Kanton Bern aus zehn und weniger Klassen. Eine flächendeckende Einführung der Schulsozialarbeit wird sich im Kanton Bern

⁷ Neuenschwander P., Iseli D., Stohler R. u. a., *Bestandesaufnahme der Schulsozialarbeit im Kanton Bern*, Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2007

⁸ Entspricht den Empfehlungen zu Schulsozialarbeit des Kantons Zürich

in den nächsten Jahren deshalb kaum entwickeln. Für die Regionen mit sehr kleinen Schulen müssen andere Modelle der Unterstützung entwickelt werden, während für die Städte und für grössere Schulzentren mit den klassischen Formen der Schulsozialarbeit gute Lösungen erzielt werden können.

2.3.2 Die Schulsozialarbeit in den Regionen

Auch in kleinen Schulen, ausserhalb der Städte und Agglomerationen, kann es zu eskalierenden Situationen kommen. Wie soll vorgegangen werden, wenn keine integrierte Schulsozialarbeit besteht? Folgende unterstützende Massnahmen sind möglich:

A. Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe wird als Grundausrüstung der (Schul-)Gemeinde verankert und gefördert (siehe 1.3, Formen).

B. Zentrale Zuteilung von Leistungen der ambulanten Schulsozialarbeit

Verschiedene Schulen beziehen von einer zentral geleiteten Stelle die Leistungen der Schulsozialarbeit bei Bedarf. Trotzdem können ambulante Schulsozialarbeitende regelmässig in der Schule anwesend sein, fixe Zuteilungspensen sind auch hier sinnvoll und üblich. Möglich ist jedoch auch, dass sich die Schulleitung erst bei Bedarf mit der Schulsozialarbeit in Verbindung setzt und deren Angebote abrufen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Schulen die Angebote der Schulsozialarbeit gut kennen (Vor- und Nachteile der ambulanten Schulsozialarbeit siehe Vergleich in Anhang 1).

C. Die Arbeit der Erziehungsberatung und die Zusammenarbeit in den Regionen

Die Dienstleistungen der Erziehungsberatung, auch zugunsten der kleinen Organisationseinheiten der Regionen, können unter <http://www.erk.be.ch/site/index/beratung/erziehungsberatung.htm> abgerufen werden.

Um Entwicklungen und Verbesserungen zu erreichen, welche der Region und deren Strukturen entsprechen, ist es im schulpsychologischen und pädagogischen Bereich entscheidend, die passende Form der Zusammenarbeit mit der ambulanten Schulsozialarbeit zu finden. In den Regionen sind für die Zusammenarbeit mit der ambulanten Schulsozialarbeit die gleichen Parameter zu beachten wie in Städten und Agglomerationen, allerdings angepasst an den tatsächlichen Bedarf.

D. Primärprävention und Frühintervention mit Fachleuten der Berner Gesundheit

Die Berner Gesundheit unterstützt Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkollegien, die frühzeitig wirksame Massnahmen zur Prävention von Sucht (Alkohol, Rauchen, Cannabis, neue Medien usw.), von Gewalt/Mobbing und Essstörungen ergreifen möchten.

Die Fachleute helfen beispielsweise beim

- Vorbereiten von Lektionen und Projekten,
- Vorbereiten und Durchführen eines Elternabends,
- Entwickeln und Umsetzen von Gesundheitsförderungs- und Frühinterventionskonzepten,
- Entwickeln, Einführen und Umsetzen von Regeln.

Zudem berät die Berner Gesundheit Schüler/-innen und Lehrkräfte, die ihren Umgang mit Alkohol, Rauchen, Medikamenten, Glücksspiel oder Essen verändern möchten.

E. Lehrpersonen mit Mediationsfunktion

Im französischsprachigen Teil des Kantons Bern werden gute Erfahrungen mit der spezifischen Erweiterung des sozialen Auftrags einer ausgewählten Lehrperson gemacht. Diese erklärt sich zu einer Ausbildung in Mediation bereit und übernimmt in der Schule bestimmte Teilaufgaben, die auch zur Schulsozialarbeit gehören können (Vertrauenslehrerprinzip). Diese Zusatzleistungen gilt die Gemeinde mit einer Reduktion der Lektionenzahl ab.

Vorteile

- Es entsteht ein Auftrag an ein Mitglied der Lehrerschaft, welches sich vertieft um (psycho-)soziale Probleme der Lernenden kümmert.
- Im Lehrerteam werden so in den eigenen Reihen die fachlichen Kompetenzen zur Lösung sozialer Probleme erweitert.

Nachteile

- Mit dieser Lösung kann nur ein Teilbereich der Aufgaben der Schulsozialarbeit abgedeckt werden.
- Die Schulsozialarbeit kann eher eine Aussen-sicht bewahren und analysiert die Stärken und Schwächen des Schulbetriebs aus etwas grösserer Distanz.
- Lehrpersonen haben u. a. die Aufgabe, zu qualifizieren und zu selektionieren. Sie haben sich im Gegensatz zur Schulsozialarbeit nach (Lehr-)Plänen, eingebunden in relativ starre räumliche und zeitliche Strukturen, zu richten. Die Kinder können deshalb die obligatorischen Bildungsangebote ihrer Lehrpersonen als belastend erleben. Der Schulstoff ist nicht nur auf die aktuelle Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die Schulsozialarbeit kann und soll sich jedoch auf die alltäglichen Lebenserfahrungen der Kinder einlassen.
- Aus der Sicht der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern können Lehrpersonen als Teil des Systems auch Teil des Problems sein. Es kann deshalb sein, dass sie diese nicht gleichzeitig als Lehrperson und als unabhängigen Mediator oder unabhängige Mediatorin akzeptieren.
- Innerhalb des Schulteams können durch die Sonderstellung der «Mediationslehrperson» Rollenkonflikte entstehen.

2.4 Tagesschulangebote und die Schulsozialarbeit

Mit der Finanzierung von Tagesschulangeboten unterstützt der Kanton die Gemeinden, um auf die veränderten familiären Strukturen zu reagieren. Heute gehen oft beide Elternteile von schulpflichtigen Kindern ganz oder teilweise einer Erwerbsarbeit nach. Der Anteil erwerbstätiger Mütter mit Kindern bis 14 Jahren liegt bei 75%. Auch berufstätige Eltern wollen ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen. Sie wünschen sich deshalb eine gute Betreuung der Kinder während ihrer Abwesenheit und schätzen die schulergänzenden Angebote.

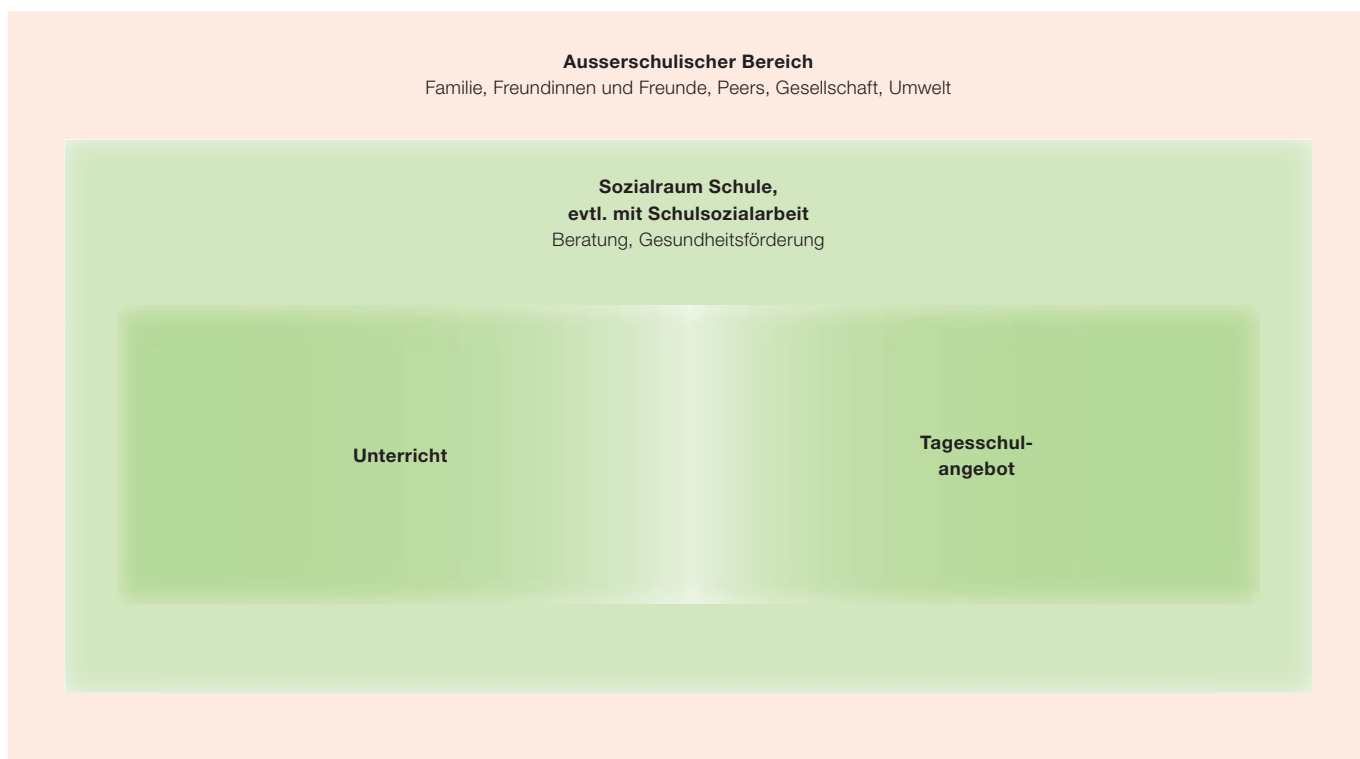
Die Schulsozialarbeit kann mit ihrer Mitwirkung in Tagesschulangeboten ebenfalls die Ziele der sozialen Integration unterstützen, z. B. indem sie in Tagesschulmodulen Projekte zur Prävention (Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Integration oder Genderthemen) durchführt. In einigen Gemeinden werden Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende in zwei sich ergänzenden Funktionen angestellt, jeweils mit separater Anstellungsverfügung. Sie leisten einerseits in der Schule klassischen Unterricht bzw. klassische Schulsozialarbeit, andererseits arbeiten sie gemeinsam mit den Betreuenden im Tagesschulangebot der Schule mit.



Die Tagesschulangebote

- erweitern die klassische Schule zu einem Lern- und Erfahrungsort, in dem sich Kinder auch in der Freizeit gern aufhalten,
- bieten außerschulische Bildungsangebote und tragen damit zur Chancengleichheit bei,
- fördern den Bildungserfolg,
- erleichtern die soziale Integration sowohl von fremdsprachigen Kindern wie auch von Kindern, die wenig soziale Kontakte mit Gleichaltrigen erleben,
- bieten neue Zusammenarbeitsformen und Zeitgefäße.

Lern- und Lebensraum Schule



3. Führung und Unterstellung der Schulsozialarbeit

3.1 Kooperationsmodell

Die Schulsozialarbeit wird als Teil der Kinder- und Jugendhilfe gesehen und damit dem Sozialbereich zugeordnet (vgl. dazu 1.1, Definition). In der Praxis kann sie auch dem Bildungsbereich resp. der Schule zugeordnet werden, und es werden unterschiedliche Lösungen entwickelt. Unabhängig von der gewählten Zuordnung und den gewählten Lösungen ist die Schulsozialarbeit immer im Spannungsfeld zwischen Bildungswesen und Jugendhilfe/Sozialwesen tätig. Darum ist sie auf eine gewisse Nähe zur Schule und gleichzeitig auf fachliche Unabhängigkeit und eine gute Verknüpfung mit dem Sozialbereich angewiesen. Dieses Spannungsfeld kann man mit keiner Angliederungs- und Unterstellungsform auflösen. Konsequenterweise gehen die vorliegenden Grundlagen von einem Kooperationsmodell zwischen den Bereichen Bildung/Schule und Jugendhilfe/Sozialwesen aus.

Die Führung der Schulsozialarbeit wird daher grundsätzlich als gemeinsame Aufgabe beider Bereiche definiert. Diese Kooperation soll mit Schulsozialarbeit gezielt gefördert und entwickelt werden. Das bedeutet:

- Für strategische Führungsaufgaben (Planung, Steuerung und Entwicklung von Schulsozialarbeit) müssen die Verantwortlichen aus Politik, Behörden und Verwaltung beider Bereiche beteiligt werden.
- Für operative Führungsaufgaben (Betrieb und Umsetzung von Schulsozialarbeit) müssen Schule und die zentralen Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenarbeiten.
- Es gibt deshalb keine Unterstellungsregelungen, mit denen diese Kooperationsanliegen umgangen oder auf einfache Art und Weise gelöst werden können. Daraus ergeben sich häufig Matrixlösungen resp. Doppel- oder Mehrfachunterstellungen (vgl. die untenstehenden Empfehlungen). Bei solchen Formen ist der Koordinationsaufwand zwar höher, aber im Kern geht es darum, die Kooperation zwischen Schule und sozialer Arbeit zu verbessern.

Neben diesem Grundanliegen beeinflussen

- die gewählte Form der Schulsozialarbeit (z. B. braucht ambulante Schulsozialarbeit zwingend ein Ressourcenmanagement),
- der Leistungsauftrag an die Schulsozialarbeit,
- die Grösse, Struktur und Organisation der Gemeinde,
- die personellen Ressourcen in der Gemeinde die Wahl der Angliederungs- und Unterstellungsregelung.



3.1.1 Strategische Führungsaufgaben auf Gemeindeebene

Die Teilrevision des Volksschulgesetzes klärt die neue Schulaufsicht und die Verantwortungsbereiche und stärkt die geleitete Schule. Auf Gemeindeebene sind Verantwortliche beider Bereiche (Bildung/Schule und Jugendhilfe/Sozialdienst/Jugendarbeit) in verbindlicher Form

- an der Planung, der Steuerung, dem Controlling und der Evaluation von Schulsozialarbeit (vgl. 4.1, Auftrag und Projektbeteiligte),
- an der Einführung und dem Betrieb von Schulsozialarbeit (vgl. 5.4, Organisation),
- an der Information und der Öffentlichkeitsarbeit

zu beteiligen.

3.1.2 Operative Führung

Für die operative Führung der Schulsozialarbeit wird die Zusammenarbeit der Schul- und der Sozialdienstleitung empfohlen. Mit der operativen Gesamtleitung der Schulsozialarbeit soll eine geeignete Stelle in der Gemeinde beauftragt und entsprechend ausgestattet werden. In grösseren Gemeinden ist dies häufig eine besondere Leitungsfunktion Schulsozialarbeit im Sozial- oder im Bildungsbereich (z. B. städt. Jugendamt, Fachstelle Jugendarbeit, Gesundheitsdienst Bildungsdirektion). In kleineren Gemeinden eignen sich die kommunalen/regionalen Sozialdienste dafür, diese Aufgabe zu übernehmen. Ihre Dienstleistungen bieten alle Gemeinden im Kanton Bern obligatorisch an. Sie nehmen bereits zentrale Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr und können die fachliche Leitung der Schulsozialarbeit gewährleisten. Die Leitung an eine besondere Jugendfachstelle zu übertragen, ist eine weitere Lösung, allerdings sind die entsprechenden Stellen nicht überall vorhanden. Die Gemeinden sollten bei der Unterstellung der Schulsozialarbeit beim regionalen Sozialdienst bzw. bei der Jugendfachstelle beachten, dass diese die Art und Ausprägung der

Schulsozialarbeit beeinflusst, und deshalb die Unterstellung passend zum gewünschten Leistungskatalog (Anhang 4, Muster Leistungskatalog) wählen.

Operative Führung der ambulanten Schulsozialarbeit

Die ambulante Schulsozialarbeit leitet im Normalfall eine Institution der Jugendhilfe auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung (z. B. der Sozialdienst, die Jugendfachstelle). In diesem Fall sind die Unterstellung und die fachliche Anleitung geregelt. Entsprechend den Leistungsaufträgen müssen die Leistungsressourcen angepasst werden.

Für die Einsatzplanung und die Vernetzung mit den Schulen und für die Sicherung der Infrastruktur sind die Schulleitungen verbindlich einzubeziehen.

Operative Führung der integrierten Schulsozialarbeit

Empfohlen wird die Übertragung folgender Leitungsaufgaben an eine Institution der Jugendhilfe (z. B. Sozialdienst, Jugendfachstelle):

- fachliche Unterstützung soziale Arbeit
- Aufsicht soziale Arbeit
- Fall- und Projektbesprechungen
- Personalentwicklung
- Planung Weiterbildung und Supervision
- Einführung und Vernetzung mit Schulsozialarbeit in der Region
- Sicherung des Informationsflusses zwischen Sozial- und Vormundschaftsbehörden, Sozialdienst, Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit

Führung und Unterstellung

Empfohlen wird die Übertragung folgender Leitungsaufgaben an die Schulleitung:

- **Anmeldung des Bedarfs und Einsatzplanung in der Schule/den Schulen, in Absprache mit der zuständigen Leitung Schulsozialarbeit**
- **Planung und Einsatz der Schulsozialarbeit in Schul- und Klassenprojekten**
- **Festlegen geeigneter Mit- und Zusammenarbeitsformen, z. B. regelmässiger Arbeitsgespräche (Jourfixe), mit der/dem Schulsozialarbeitenden**
- **Einführung in und Vernetzung mit Kollegium, Schulkommission und Elternvertretung**
- **Motivation des Kollegiums zu Kooperation und Weiterbildung⁹**
- **Sicherstellung der Infrastruktur**
- **fachliche Unterstützung (pädagogische Themen)**
- **Sicherung des Informationsflusses zwischen Schulleitung, Schulkommission und der Schulsozialarbeit**

Bei einer Unterstellung unter eine Institution der Jugendhilfe ist den Schulleitungen (neben den oben genannten Leitungsaufgaben) das Mitwirkungsrecht bei der Anstellung und beim Mitarbeitergespräch der Schulsozialarbeitenden zu gewährleisten.

Mit der Teilrevision 2008 des Volksschulgesetzes wird den Schulleitungen die Verantwortung für die betriebliche und operative Führung der Schule zugewiesen. So kommt den Schulleitungen eine zentrale Rolle zu, damit die Schulsozialarbeit erfolgreich sein kann. Die Schulsozialarbeit ihrerseits kann die Wirkung der Schulen positiv verstärken, indem sie die Schulleitung unterstützt.

Führungsspielraum der Schulleitung

Die Schulsozialarbeitenden sind oft sowohl der Schule wie auch dem Sozialdienst unterstellt. Diese

⁹ Dazu werden im Kanton Bern geeignete Informations- und Weiterbildungsangebote bereitgestellt (Pädagogische Hochschule Bern, Institut für Weiterbildung [IWB] und Fachhochschule Soziale Arbeit Bern [FHSA Bern]).

Situation ist ungewohnt, fordert Mehraufwand und von den Beteiligten Diplomatie und den Mut zu pragmatischen, «lebberen» Lösungen.

Sobald in der Schule Probleme wahrgenommen werden, ist die Schulleitung die erste Ansprechstelle der Schulsozialarbeitenden und der Lehrkräfte. Die Überschneidungsbereiche der Berufsfelder in der Schule, z. B. zwischen der schulischen Heilpädagogik und der Schulsozialarbeit, können problematisch sein, bieten der Schulleitung jedoch die Chance, zum Beispiel die Fallführung situativ zuzuteilen. Diese ist auch abhängig von den vor Ort vorhandenen Ressourcen, z. B. der Schulsozialarbeit und der schulischen Heilpädagogik. Ein Vorgehen nach dem 4-Stufen-Modell wird empfohlen (siehe Anhang 9).

Die Schulleitung

- **nutzt ihren Führungsspielraum, indem sie die verschiedenen Fachkräfte an der Schule richtig einsetzt,**
- **respektiert die fachliche Unabhängigkeit der Schulsozialarbeiter/-innen,**
- **entscheidet, wie die der Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt werden,**
- **sieht innerhalb des Schulteam (Lehrpersonen, schulische Heilpädagogik, Schulsozialarbeit, Betreuende) Zeitgefässe für den gegenseitigen Austausch vor,**
- **setzt sich dafür ein, dass im Konzept Schulsozialarbeit Zeitgefässe vorgesehen und schulseitig zumindest für die Leitungsfunktion finanziell abgegolten werden (siehe Anhang 7, Muster Budget).**

Empfehlung

Für die zusätzliche Belastung während der Projektarbeit und während der Planung und Einführung der Schulsozialarbeit sind die Schulleitung und eventuell weitere in die Projektarbeit einbezogene Mitarbeitende durch zusätzliche Mittel der Gemeinde zu entlasten (siehe Anhang 7, Muster Budget).

Berufsauftrag der Lehrpersonen¹⁰

- a) Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten
- b) Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung
- c) Zusammenarbeiten
- d) Weiterbildung

Lehrpersonen übernehmen neben der Vorbereitung und der Durchführung des Unterrichts immer auch soziale und erzieherische Aufgaben. Diese gehören zum pädagogischen Auftrag und können nicht delegiert werden. Dabei werden Lehrkräfte immer wieder belastende Krisensituationen erleben, auch wenn sie auf Schulsozialarbeit zurückgreifen können. Die Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus Beratung (z.B. Erziehungsberatung), Prävention (z.B. Berner Gesundheit), Sozialdiensten, Jugendarbeit und Kinderschutz ist ein wesentlicher Teil des Berufsauftrags von Lehrkräften. Professionelle Hilfe wird frühzeitig und aus einer Haltung der Stärke geholt. In diesem Sinn ist es für den Erfolg der Schulsozialarbeit wichtig, dass das Lehrerteam deren Einführung begrüsst. Insgesamt wird Schulsozialarbeit entlastend erlebt, für die Schulleitungen stimmt dies jedoch in zeitlicher Hinsicht nicht.

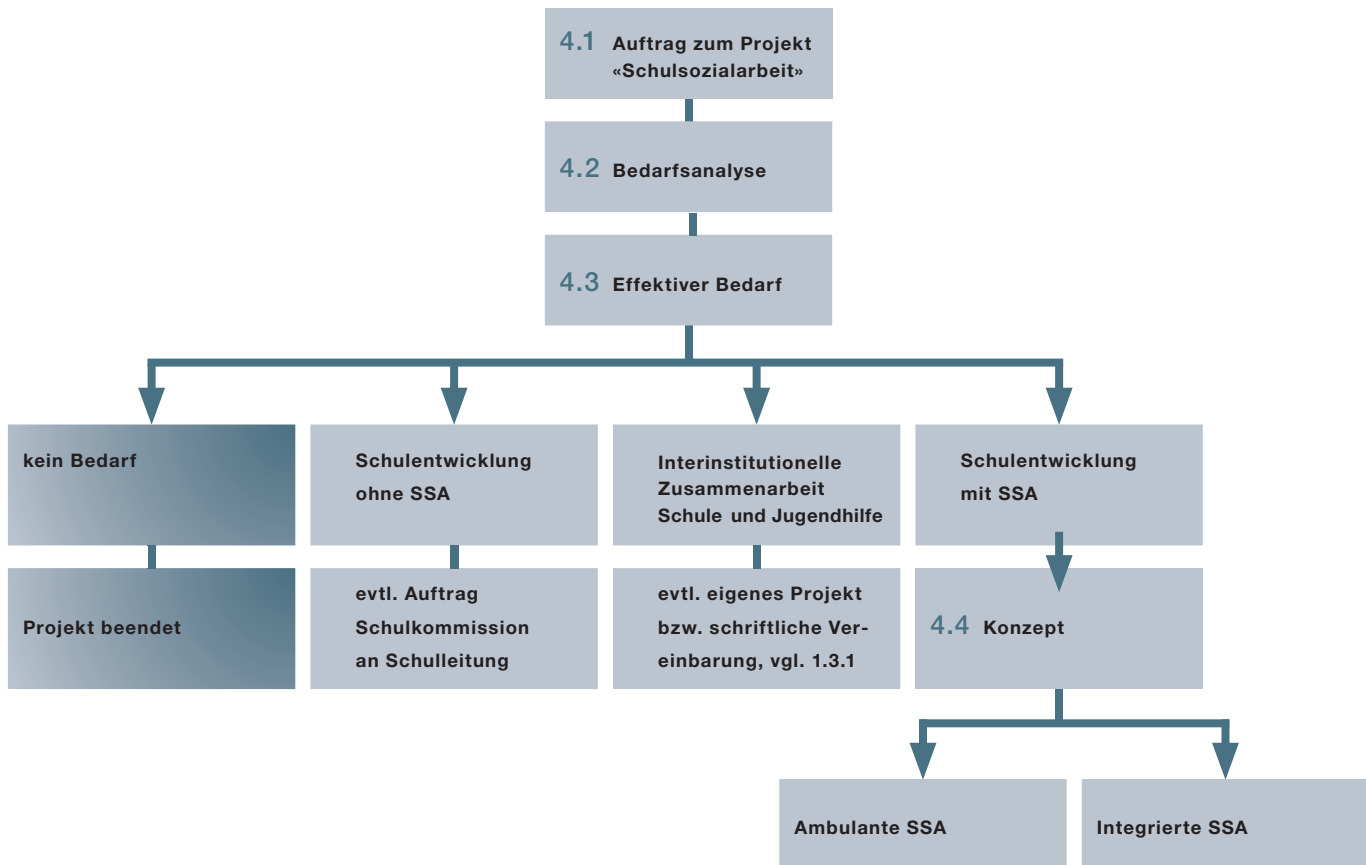
Alle Fachpersonen der Schule (dazu zählen neben Lehrkräften und Schulsozialarbeitenden insbesondere auch Speziallehrkräfte und Erziehungsberatende)

- **haben die berufsethische Überzeugung, Kinder und Jugendliche in ihren sozialen Lebenskompetenzen fördern zu wollen,**
- **wirken auf ein möglichst günstiges Lehr- und Lernklima hin,**
- **bündeln ihre Kräfte jenseits des Konkurrenzdenkens,**
- **vernetzen sich über die fachlichen Grenzen hinweg und**
- **tragen mit verschiedenen Sichtweisen zu kreativen Lösungen im System Schule bei.**

¹⁰ Lehreranstellungsverordnung des Kantons Bern

4. Planungsschritte im Projekt Schulsozialarbeit

Es wird empfohlen, nach den Prinzipien des Projektmanagements vorzugehen.



4.1 Auftrag und Projektbeteiligte

Nach der ersten Informationsbeschaffung zum Thema Schulsozialarbeit erteilt die Gemeinde zuerst den Auftrag zur Bedarfsabklärung (Ziele, Verantwortlichkeiten, Ressourcen, Entscheidungsgrundlagen, Termine und Meilensteine). In Abhängigkeit von Umfang und Komplexität des Vorhabens muss man eine ein- oder mehrstufige Projektorganisation vorsehen.

Der Informationsstand betreffend Schulsozialarbeit und die Erwartungen können unrealistisch oder unterschiedlich sein. Die Projektbeteiligten müssen bei Projektstart über das Angebot und die Möglichkeiten der Schulsozialarbeit informiert werden, dies betrifft besonders auch die Schulen (Lehrpersonen, Schulleitungen). Realistische Kenntnisse der Möglichkeiten und Grenzen sind eine wichtige Voraussetzung für die Diskussion von Schulsozialarbeit.

Mit dem Auftrag sind u.a. folgende Fragen zu beantworten:

- **Wer wird am Projekt beteiligt, damit es von allen beteiligten Kreisen mitgetragen wird?**
- **Wer leistet die Arbeit für die Bedarfsanalyse?**
- **Wer erstellt ein Konzept für die bedarfsgerechte Schulsozialarbeit in der Gemeinde (vgl. 4.4 und Checkliste Anhang 3)?**
- **Wer übernimmt die Verantwortung gegenüber der auftraggebenden Behörde?**
- **Wird eine kommunale oder regionale Lösung angestrebt?**

Es wird empfohlen, die Projektleitung einer verantwortlichen Person aus Politik oder Behörden zu übertragen und die strategischen und die operativen Leitungsverantwortlichen von Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe in der Projektorganisation massgeblich zu beteiligen (vgl. 3, Führung und Unterstellung der Schulsozialarbeit). Zudem sollen weitere Anspruchsgruppen im Rahmen des Projektes beteiligt oder konsultiert werden:

- **Schule/-n: Schulleitungen, Lehrpersonen, Speziallehrkräfte, Tagesschulleitung, Schulkommission, Elternvertretung, Schulinspektorat**
- **soziale Dienste: Leitungs- und Fachverantwortliche, Sozial- und Vormundschaftsbehörden**
- **Erziehungsberatung**
- **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst**
- **Jugendarbeit, Jugendfachstelle**
- **kommunale und regionale Fachstellen und Fachpersonen für Kinder, Jugendliche und Familien (z. B. Schulärzte und -ärztinnen, Berner Gesundheit BEGES, Stiftung Contact Netz, Berufsinformationszentren BIZ, Jugendgerichte, Polizei usw.)**

4.2 Bedarfsanalyse

Wird die Einführung von Schulsozialarbeit geprüft, muss der konkrete Bedarf erhoben werden. Allerdings ist eine Bedarfsanalyse keine sozialwissenschaftliche Studie. Verschiedene Erhebungsmethoden können kombiniert werden, z.B. die Analyse vorhandener Daten, schriftliche oder mündliche Befragungen von Gruppen oder von wichtigen Einzelpersonen. Die Analyse kann mit eigenen Ressourcen der Gemeinde oder Region oder mit externer Unterstützung durchgeführt werden.

4.2.1 Interne Bedarfsanalyse durch die Schule

Istzustand

- **Schuldaten und -statistiken: Schülerschaft, Lehrerschaft, Sozialindex**
- **Soziale Probleme in den Schulen: Verlauf und Entwicklung, qualitative und quantitative Aspekte (z. B. sozial auffällige Schüler/-innen, Gefährdungsmeldungen, Disziplinarmassnahmen, Schulausschlüsse)**
- **Einschätzung und Beurteilung der eigenen Ressourcen der Schule (z. B. nicht oder wenig genutzte Angebote, fehlende Informationen, unklare interne oder externe Abläufe und Zuständigkeiten, interner Entwicklungsbedarf)**
- **Stärken und Schwächen der Schule**
- **Einschätzung und Beurteilung der externen Ressourcen (Fachstellen, Behörden) für die Bewältigung der genannten Probleme (z. B. bezüglich Zugänglichkeit, Wartefristen, Abläufen und gegenseitiger Information)**
- **Bestehen verbindliche (schriftliche) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialdienst? Werden diese umgesetzt, oder gibt es Optimierungsbedarf?**

Sollzustand

- **Bedarf an interner Entwicklung (Schulentwicklung)**
- **Bedarf an Entwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit Schule–Jugendhilfe**
- **Bedarf an neuen Ressourcen (Schulsozialarbeit)**

4.2.2 Externe Bedarfsanalyse durch das Schulumfeld

Istzustand

- Einschätzung und Beurteilung der Situation an den Schulen bezüglich sozialer Problemstellungen und Umgang damit (Aussensicht der Stärken und Schwächen)
- Einschätzung und Beurteilung der eigenen Ressourcen der Fach- und Beratungsstellen (z. B. wenig genutzte Angebote, Zugänglichkeit und Wartezeiten)
- Einschätzung ausserschulische Freizeitsituation

Sollzustand

- Bedarf an interner Entwicklung (Schulentwicklung)
- Bedarf an Entwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit Schule–Jugendhilfe
- Bedarf an neuen Ressourcen (Schulsozialarbeit)

4.3 Effektiver Bedarf und Entscheid

Nachdem die Schule und ihr Umfeld die bestehende Situation dargestellt und diskutiert haben, kann daraus der effektive Bedarf abgeleitet und über die verschiedenen Varianten auf strategischer Ebene entschieden werden:

- Ist der Bedarf nicht ausgewiesen, wird das Projekt beendet.
- Zeigt die Bedarfsanalyse die Notwendigkeit interner Schulentwicklung, erteilt die zuständige Behörde, meist die Schulkommission, den entsprechenden Auftrag.
- Genügt eine regelmässige(re) Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialdienst respektive zwischen Schule und Fachstellen, sind Vereinbarungen zwischen den Beteiligten nötig (vgl. 1.3.1). Evtl. ist dafür ein eigenes Projekt vorzusehen.
- Braucht es zur notwendigen Schulentwicklung zusätzliche Ressourcen für ambulante oder integrierte Schulsozialarbeit, wird die Gemeinde den Auftrag erteilen, ein entsprechendes Konzept Schulsozialarbeit auszuarbeiten.

4.4 Konzept ambulante oder integrierte Schulsozialarbeit

Als nächster Projektschritt ist ein differenziertes Konzept zu entwickeln (vgl. Anhang 3, Checkliste Konzept), das als Grundlage für den Realisierungsentscheid und als Handlungsfaden für die Umsetzung und den späteren Betrieb der Schulsozialarbeit dient. Auch stellt es die Basis für das Controlling dar.

Die zukünftigen Dienstleistungen der Schulsozialarbeit sollen möglichst präzise beschrieben werden. Als Instrument bewährt sich ein Leistungskatalog (vgl. Anhang 4, Muster Leistungskatalog). Die gewünschten Leistungen werden dem Bedarf entsprechend in den Katalog aufgenommen respektive gestrichen oder gewichtet.

Mit einem Konsultationsverfahren bei den wichtigsten Beteiligten erreicht man eine breite Abstützung.



In der Konzeptentwicklung muss geklärt werden, ob die Schulsozialarbeit befristet als Projekt von zwei- bis dreijähriger Dauer oder unbefristet eingeführt wird. In jedem Fall sind flexible Lösungs- und Entwicklungsmöglichkeiten einzubauen. Um erfolgreich zu wirken, braucht die Schulsozialarbeit eine gesicherte Mindestaufbauzeit, genügend Stellenprozente und gute strukturelle Voraussetzungen. Dafür eignen sich oft regionale Lösungen.

4.4.1 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Gemeinden arbeiten im Schul- und Sozialwesen verstärkt zusammen, oft mit verschiedenen Vertragsformen für verschiedene Aufgaben (Gemeindeverbände, Sitzgemeindelösungen). Aus historischen Gründen bestehen häufig nicht deckungsgleiche Regionen der Zusammenarbeit. Für vernetzte Lösungen, die eine umfassende Sicht der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, empfiehlt es sich, übereinstimmende Regionen anzustreben (z. B. für schulische Angebote wie die Besonderen Massnahmen, die Tagesbetreuung und die Schulsozialarbeit und für Angebote im Sozialbereich wie regionale Sozialdienste, Jugendarbeit, Jugendfachstellen).

Wird eine regionale Zusammenarbeit geplant, definieren die Gemeinden die Leistungsvereinbarungen. Die Regelungsdichte richtet sich nach dem Angebotsumfang, das heisst, bei kleineren Beträgen genügen einfache Verträge mit den wichtigsten Vereinbarungen.

Die Musterleistungsvereinbarung (vgl. Anhang 5) kann zu einer Leistungsvereinbarung für eine regionale Schulsozialarbeitslösung erweitert werden. In diesem Fall sind besonders zu beachten respektive zu regeln:

- **die Beteiligung der Gemeinden bei der Steuerung der Schulsozialarbeit**
- **die differenzierte Abgeltung und der Abrechnungsmodus**

Eine Gemeinde mit Schulsozialarbeit kann als Sitzgemeinde diese Dienstleistung anderen Gemeinden vertraglich zur Verfügung stellen. Beim Amt für Gemeinden der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können entsprechende Muster-sammlungen bezogen werden (interkommunale Zusammenarbeit).

4.4.2 Budget und Finanzierung

Die finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung müssen geschaffen werden. Dies setzt eine realistische Betriebs- und Investitionskostenberechnung voraus.

Die wichtigsten Grundlagen für die Kostenberechnung respektive Budgeterstellung sind (vgl. Muster Budget im Anhang 7):

- **einmalige Investitionskosten, z. B. bauliche Anpassungen, Büroausstattung, EDV inkl. Software**
- **wiederkehrende Betriebskosten, d.h. Brutto-lohnkosten der Schulsozialarbeitenden und der Leitung Schulsozialarbeit, Kosten für Weiterbildung und Supervision, Kosten für Material, Projekte, Anlässe**
- **einmalige Projektkosten: z. B. Sitzungsgelder für die Projektkosten oder Kosten für eine externe Begleitung, Evaluationskosten**
- **mögliche Beiträge: Fondsmittel, Beiträge Dritter**

Es kann sinnvoll sein, im Finanzplan Ausbauvarianten (zeitliche Staffelung, verschiedene Modelle, verschiedene Stellenprozente je Anzahl Schülerinnen und Schüler) und die damit verbundenen Vor- und Nachteile für den Betrieb der Schulsozialarbeit aufzuzeigen.

4.4.3 Stolpersteine

Um in Umsetzung und Betrieb der Schulsozialarbeit Stolpersteine zu vermeiden, müssen im Rahmen der Konzeptentwicklung folgende kritische Fragen geprüft werden:

Umsetzung und Betrieb

Wie wird erreicht, dass

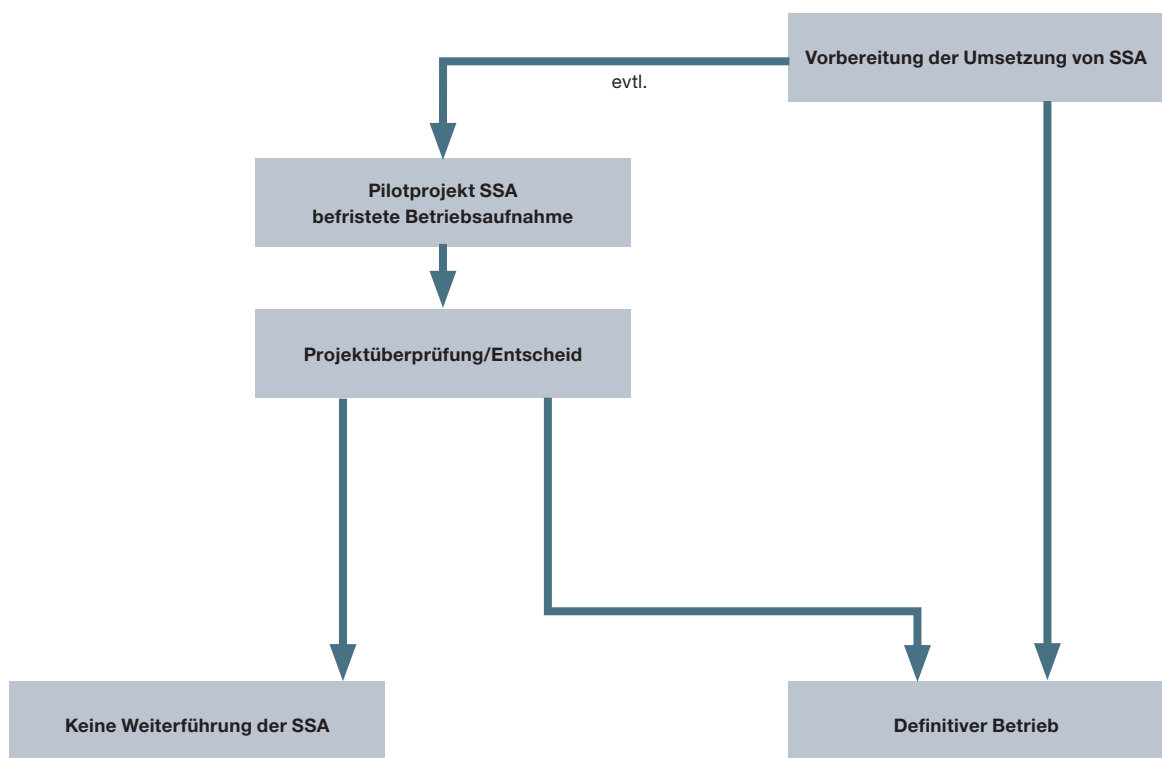
- die Einführung von Schulsozialarbeit in einen inneren Gesamtzusammenhang der Reformen rund um die Volksschule gestellt wird,
- dem Prozess der Einführung von Schulsozialarbeit in der Schule genügend Raum und Zeit gegeben wird,
- alle Betroffenen im richtigen Zeitpunkt informiert und beteiligt werden (z. B. zielgruppenorientierte Information zu wichtigen Meilensteinen),
- Rahmenbedingungen gelten, die Teamarbeit und Kooperation fördern,
- Eltern und Lehrpersonen ihren wichtigen Anteil am Sozialisierungs- und Erziehungsauftrag weiterhin wahrnehmen,
- der/die Schulsozialarbeitende nicht zum Superman bzw. zur Superwoman hochstilisiert wird,
- der/die Schulsozialarbeitende seinen/ihren Beitrag zur Entwicklung des Systems Schule realistisch einschätzt,
- die Schulsozialarbeitenden ihrem Pensum und ihrer Ausbildung gemässe Aufgabenstellungen zugewiesen erhalten,
- die Erwartungen und Vorstellungen der Beteiligten (Schule, Eltern, Behörden, soziale Arbeit) geklärt sind,
- Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern und Lehrpersonen Vertrauen in die Unterstützungsangebote der Fachpersonen fassen und den Zugang dazu finden,
- die jeweiligen fachlichen Positionen der Lehrpersonen und der Schulsozialarbeitenden, z. B. zum Datenschutz, bekannt und geregelt sind,
- die Wirkung der Schulsozialarbeit überprüft werden kann?



5. Umsetzung und Betrieb von ambulanter oder integrierter Schulsozialarbeit

Die Gemeinde steuert die Umsetzung und den Betrieb von Schulsozialarbeit, um Zielorientierung und Qualität sowie einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz zu sichern. Folgende Grundsätze müssen beachtet werden:

- Die Vorbereitung der Umsetzung geschieht sorgfältig (vgl. 5.1).
- Die beruflichen Anforderungen an die Schulsozialarbeitenden werden erfüllt (vgl. 5.2).
- Die notwendige Infrastruktur wird bereitgestellt (vgl. 5.3).
- Die organisatorischen Voraussetzungen sind vorhanden (vgl. 5.4).
- Es wird ein Controlling eingerichtet (vgl. 5.5).
- Die Qualitätsvoraussetzungen können erfüllt werden (vgl. 5.6).



Umsetzung und Betrieb

5.1 Vorbereitung der Umsetzung

Nach dem Entscheid zur Einführung von Schulsozialarbeit müssen die Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen werden:

- Die Verantwortlichen für Schulsozialarbeit werden eingesetzt.
- Eventuell wird eine Leistungsvereinbarung formuliert.
- Die Anstellung des/der Schulsozialarbeitenden wird vorbereitet: Stellenausschreibung, Auswahlverfahren.
- Die Räume werden mit dem entsprechenden Mobiliar und der Informatik (Hardware, Software) eingerichtet.
- Die Öffentlichkeit wird über die bevorstehende Einführung der Schulsozialarbeit informiert.
- Die Weiterbildung von Schulleitungen und Lehrpersonen wird geplant (Information über Schulsozialarbeit, Klärung Aufträge und Erwartungen, Regelung der Zusammenarbeit).
- Eventuell wird die spätere Evaluation geplant.

5.2 Berufliche Anforderungen an die Schulsozialarbeiter/-innen

Die Minimalvoraussetzung für professionelle Schulsozialarbeit ist ein anerkanntes Diplom in sozialer Arbeit¹¹.

Erwünschte Nachdiplomstudien respektive Zusatzqualifikationen sind z. B. Schulsozialarbeit, Schulsozialpädagogik, systemische Beratung, Weiterbildung im interkulturellen Bereich und Konfliktmanagement/Mediation.

Zudem sind besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf folgenden Gebieten von Vorteil: Arbeit mit Kin-

dern, Jugendlichen und Eltern, Prävention und Kindes-/Jugendschutz, Projektarbeit, Pädagogik. Abgeleitet aus der Leistungsvereinbarung respektive dem Leistungskatalog können entsprechende Anforderungsprofile entwickelt werden.

5.3 Infrastruktur

Die integrierte Schulsozialarbeit erfordert:

- ein Einzelbüro respektive einen Besprechungsraum, mindestens ausgerüstet mit Arbeitsplatz, Besprechungstisch, Aktenschrank
- einen PC mit fachspezifischer Software
- Telefonanschluss, Mobiltelefon
- eine Lage in der Schule, die günstigen Zugang für die Hauptzielgruppe ermöglicht

Die ambulante Schulsozialarbeit erfordert:

- ein Besprechungszimmer in den jeweiligen Schulen
- eine Ausrüstung mit flexiblem PC (Notebook) und Mobiltelefon

In besonderen Situationen sind auch räumlich flexible Lösungen möglich (z. B. Bus ambulante Schulsozialarbeit).

¹¹ Empfohlen werden abgeschlossene Ausbildungen an Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen in sozialer Arbeit, Sozialarbeit und Sozialpädagogik (oder bei entsprechendem Anforderungsprofil in soziokultureller Animation).

5.4 Organisation

(Siehe Ausführungen in Kap. 3, Führung und Unterstellung von Schulsozialarbeit)

Mögliche Organisation während des Betriebs:

	Strategische Steuerung	Operative Leitung
Bezeichnung	Steuergruppe Schulsozialarbeit	Leitung Schulsozialarbeit
Beteiligte	→ Verantwortliche aus Bildungs- und Sozialressort, Schul- und Sozialbehörden, Leitungspersonen Schulen und Sozialdienst (beratend)	→ Kooperation Schulleitung und z. B. Leitung Sozialdienst (siehe Kap. 3)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> → Gesamtsteuerung und Aufsicht Schulsozialarbeit → Definition Leistungskatalog → Zuteilung der Ressourcen an die Schulen, Festlegung von Prioritäten und Angebotsformen → Konzeptanpassungen → Definition von Schnittstellenregelungen → Verantwortung für Controlling und Reporting 	<ul style="list-style-type: none"> → Antrag auf Wahl/Entlassung von Schulsozialarbeitenden → direkte Führung der Schulsozialarbeitenden → fachliche Anleitung und Unterstützung → Personalentwicklung und Weiterbildung → Einsatzplanung in Schulen und Projekten → Vernetzung mit Sozialdienst → Vernetzung mit Schulen → Sicherstellung der Infrastruktur



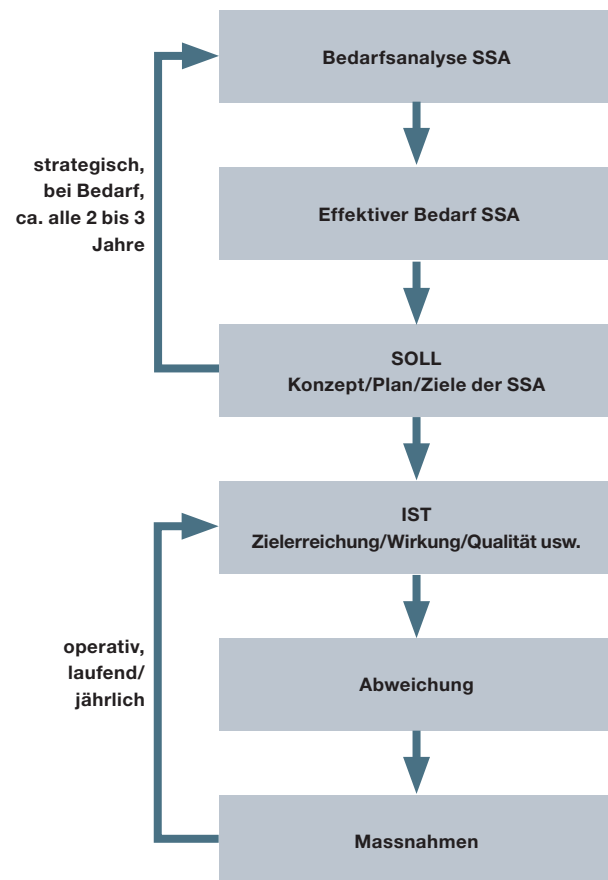
Nach Bedarf kann zusätzlich eine Begleitgruppe (z. B. fachliche Begleitgruppe oder Feedbackgruppe) hinzugezogen werden.

5.5 Controlling

Die Schulsozialarbeit als öffentliche Dienstleistung muss kurz- und längerfristig geplant, gesteuert und kontrolliert werden. Das Controlling befasst sich mit folgenden Fragen:

- Tun wir die richtigen Dinge? (strategisches Controlling)
- Tun wir die Dinge richtig? (operatives Controlling)

Die Verantwortlichen der strategischen Steuerung und der operativen Leitung müssen über die nötigen Informationen verfügen, damit sie Entscheidungen treffen respektive Entwicklungen rechtzeitig einleiten können. Normalerweise geht man von einem doppelten Controllingkreis aus:



Folgende Instrumente unterstützen die Controllingfunktionen:

- Konzept (vgl. Anhang 3)
- Leistungskatalog und Leistungsvereinbarung (vgl. Anhänge 4 und 5)
- Leistungserfassung (analog soziale Arbeit)
- Berichterstattung (Reporting)
- Evaluation (Selbst- und Fremdevaluation)
- Befragung von Anspruchsgruppen

5.6 Qualitätsvoraussetzungen

Qualitativ gute Schulsozialarbeit setzt voraus, dass minimale Kriterien erfüllt werden können:

- Es besteht ein klarer Auftrag an die Schulsozialarbeit.
Dies zeigt sich z. B., wenn eine Leistungsvereinbarung (mit definiertem Leistungskatalog) besteht, die auf die strategischen Ziele der Gemeinde im Schul- und Sozialbereich ausgerichtet ist.
- Die strategische und operative Führung der Schulsozialarbeit ist gewährleistet.
- Die notwendigen Ressourcen für die Dienstleistungserbringung werden zur Verfügung gestellt.

Dies zeigt sich z. B., wenn fachlich qualifizierte Schulsozialarbeitende angestellt, wenn minimale Organisationseinheiten geschaffen und wenn Empfehlungen und Minimalstandards nicht unterschritten werden. Die Möglichkeit zu Weiterbildung, Supervision und fachlichem Austausch ist vorhanden.

- Die fachliche Ausrichtung und die Arbeitsweise der Schulsozialarbeit sind definiert.
Dies zeigt sich z. B. darin, dass ein differenziertes Konzept vorhanden ist und dass die Schulsozialarbeitenden systematisch und dokumentiert arbeiten sowie ihre Tätigkeit laufend auswerten.
- Die wichtigsten Schnittstellen mit Schulen und Fachstellen sind geregelt und werden aktiv gepflegt. Diese Institutionen und wichtige Anspruchsgruppen (z. B. Lehrpersonen, Eltern, Schüler/-innen) werden bei der Entwicklung von Schulsozialarbeit beteiligt.
Dies zeigt sich z. B. darin, dass Zusammenarbeitskonzepte bestehen und dass mit den Anspruchsgruppen periodisch Standortbestimmungen durchgeführt werden.

Empfohlen wird eine Abstimmung des Qualitätsmanagements von Schule und Schulsozialarbeit.



6. Anhänge

Anhang 1 Vergleich Schulsozialarbeitsformen und inter-institutionelle Zusammenarbeit

	Interinstitutionelle Zusammen- arbeit Schule-Jugendhilfe (am Beispiel Schule-Sozialdienst)	Ambulante Schulsozialarbeit	Integrierte Schulsozialarbeit
Auftrag	allgemeiner gesetzlicher Auftrag von Schule und Sozialdienst (vgl. Anhang 2, Gesetzliche Grundlagen)	bisher kein kantonaler, gesetzlicher Auftrag (dieser wird für die Gesamtrevision des Volksschulgesetzes auf 1.8.2012 geprüft) kommunale rechtliche und konzeptionelle Aufträge mit unterschiedlicher Gewichtung, Versorgung der Schulen mit Dienstleistungen der Schulsozialarbeit: → Beratung bei sozialen Problemen (für Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräfte) → Information, Triage, Ressourcenerschliessung und Vernetzung mit Fachstellen → Präventionsprojekte und Mitarbeit in der Schulentwicklung (Anhang 4, Muster Leistungskatalog)	
Strategische Steuerung	Sozial-/Vormundschafts- und Schulbehörden gemeinsam (z. B. mit Leistungsvereinbarung, evtl. mit gemeinsamem Steuerungsgremium)		
Operative Unterstellung	Schulleitung und Leitung Sozialdienst	unterschiedliche Regelungen: Leitung Schulsozialarbeit (vgl. dazu die Empfehlungen in Kap. 3)	
Nötige Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> → Sozialdienst: im Rahmen eines zusätzlichen Leistungsauftrages → Schule: im Rahmen des Berufsauftrages → evtl. Dritte beauftragen für Entwicklung und Begleitung → evtl. finanzieller Beitrag der Gemeinde für Projekt Interinstitutionelle Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> → Stelle oder Beauftragte für Schulsozialarbeit → operative Leitung (Einsatzplanung, fachliche und betriebliche Führung) 	<ul style="list-style-type: none"> → Stelle Schulsozialarbeit mit regelmässiger Präsenz an einer Schule → operative Leitung (fachliche und betriebliche Führung)
Standorte und Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> → im Sozialdienst und in der Schule → in der Regel keine regelmässige Präsenz an den Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> → zentrale Stelle für eine oder mehrere Schule/-n → regelmässige Sprechstunden oder Präsenz in geringem Umfang an den Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> → im Schulhaus → möglichst niederschwellige Präsenz an der Schule

	Interinstitutionelle Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe (am Beispiel Schule-Sozialdienst)	Ambulante Schulsozialarbeit	Integrierte Schulsozialarbeit
Eignung	→ Vorstufe und Grundlage für alle Schulen und Gemeinden	→ Eignung für Schulen und Gemeinden mit mittlerem bis hohem Sozialbelastungsfaktor → besondere Eignung für kleinere Schulen	→ Eignung für Schulen und Gemeinden mit mittlerem bis hohem Sozialbelastungsfaktor
Kosten	→ relativ geringe direkte Kosten	→ Zusatzkosten für Schulsozialarbeitsstelle/-n und für operative Leitung	→ Zusatzkosten für Schulsozialarbeitsstelle/-n und für operative Leitung
Minimalstandards/Stellenpensen	→ Leitfaden Abläufe Schule-Sozialdienst und vereinbarte Zusammenarbeitsregelungen und -form	→ 10 bis 20 Stellenprozente für eine grössere Schule*	→ 50 bis 60 Stellenprozente für eine grössere Schule*
Vorteile	→ keine zusätzlichen Schnittstellen → bestehende Ressourcen	→ ermöglicht flexibles Schulsozialarbeitsangebot für mehrere oder alle Schulen einer Gemeinde → Übernahme des Auftrages durch eine bestehende Stelle möglich	→ regelmässige und hohe Präsenz in der Schule → direkter, niederschwelliger Zugang für Schüler/-innen und Lehrpersonen → Bildung Vertrauensverhältnis durch breite Kooperation und Einblicke in die Schule → auch präventive Arbeit möglich
Nachteile	→ kein niederschwelliger Zugang für Schüler/-innen und Eltern	→ Zugang hochschwelliger für Schüler/-innen und Lehrpersonen (im Vergleich mit integrierter Schulsozialarbeit) → Schwerpunkt in der Krisenintervention, wenig präventive Arbeit möglich	→ differenzierte Schnittstellenregelung ist nötig (Unterstellung, Abläufe und Zusammenarbeit intern und extern) → Vereinnahmung der Schulsozialarbeitenden durch die Schule eher möglich, d.h., Aussensicht der Schulsozialarbeitenden geht eher verloren

* Grössere Schule: mindestens 10 bis 15 Klassen, ca. 200 bis 300 Schüler und Schülerinnen.

Anhang 2 Gesetzliche Grundlagen**Die Aufgaben der Eltern und der Vormundschaftsbehörde (Kindesschutzmassnahmen)**

Zivilgesetzbuch

Art. 296 Im Allgemeinen

- Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter elterlicher Sorge (Abs. 1).

Art. 302 Erziehung

- Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
- Sie haben dem Kind (...) eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.
- Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 307 Kindesschutz geeignete Massnahmen

- Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes (Abs. 1).

Die Aufgaben der Schule

Volksschulgesetz vom 19.3.1992 (mit Revisionen)

Art. 2 Aufgabe

- Die Volksschule unterstützt die Familien in der Erziehung der Kinder (Abs. 1).
- Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen (Abs. 3).

Art. 17 Integration und besondere Massnahmen (geplante Version 1.1.2008)

- Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden (Abs. 1).

Art. 28 Disziplin, Massnahmen (in Kraft seit 1.8.2002)

- Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima (Abs. 1).
- Schüler und Schülerinnen, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder ganz vom Unterricht ausgeschlossen werden (Abs. 5).
- Bei einem Ausschluss sorgen die Eltern nötigenfalls unter Beiziehung von Fachstellen und mit Hilfe der Schulbehörde für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung (Abs. 6).

Art. 29 Mängel in Erziehung und Pflege

- Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft die Eltern direkt oder über die Schulkommission.
- Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

Zivilgesetzbuch

Art. 317 Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

- **Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechtes und der übrigen Jugendhilfe.**

Diesen Auftrag nimmt im Kanton Bern das Kant. Jugendamt mit Unterstützung der Kant. Jugendkommission wahr (JGK Art. 1).

Die Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfegesetz vom 11.6.2001

Art. 3 Wirkungsziele

- **Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet:**
- a) **Prävention**
 - b) **Hilfe zur Selbsthilfe**
 - c) **Ausgleich von Notlagen**
 - d) **Behebung von Notlagen**
 - e) **Verhinderung von Ausgrenzung**
 - f) **Förderung von Integration**

Gemäss Art. 58 ff. und 78 ff. gewährleistet der Lastenausgleich die Finanzierung der kommunalen und regionalen Sozialdienste sowie der stationären und ambulanten Jugendhelfemassnahmen im Kanton Bern (Jugendberatung, Jugendarbeit, Platzierung in Heimen usw.). Die kommunalen und regionalen Sozial- und Vormundschaftsbehörden sind für die Umsetzung der gesetzlichen Aufträge in der Sozialhilfe und teilweise auch in der Jugendhilfe zuständig. Dazu gehören insbesondere: die Abklärung von Gefährdungsmeldungen, die Beantragung und Durchführung von Kinderschutzmassnahmen, aber auch Planungs-, Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich offene Jugendarbeit und Jugendfachstellen.

Anhang 3 Checkliste Konzept**Rahmenbedingungen, Ausgangslage, Vorgehen (vgl. 4.1)**

- Rahmenbedingungen
- Vorgeschichte und Anlass
- Ausgangslage (Schuldaten und -statistiken, Sozialbelastungsfaktoren)
- gewähltes Vorgehen und Beteiligte
- regionale Zusammenarbeit (vgl. 4.4.1)

Bedarfsanalyse (vgl. 4.2 und 4.3)

- Problemstellungen (soziale Probleme, Prioritäten)
- Ressourcensituation in Schule und kommunalen/regionalen Fachstellen
- Einschätzung der Kooperation (interinstitutionelle Zusammenarbeit)
- Bedarf betr. Schulentwicklung
- Bedarf betr. Kooperation (interinstitutionelle Zusammenarbeit)
- Stand der Information
- Bedarf betr. Schulsozialarbeit

Ziele, Ausrichtung und Zielgruppen (vgl. 1.2)

- Zielsetzungen und Ausrichtung (z. B. präventiv, Krisenintervention)
- Definition der Zielgruppen

Leistungsangebot

- Definition Leistungskatalog (vgl. Anhang 4, Muster Leistungskatalog)
- Angebotsgestaltung: Form/-en Stellenplan und Zuteilung auf Schulen (vgl. 1.3 und Anhänge)

Einbezug von Schulleitungen und Lehrpersonen

- Information
- Weiterbildung
- Rollenklärung

Organisation (vgl. 3)

- Unterstellung
- strategische Steuerung
- operative Leitung (fachliche, administrative und betriebliche Unterstellung)
- Infrastruktur und Ausstattung (vgl. 5.3)
- Budget (vgl. Anhang 7)

Abläufe und Vernetzung

- Regelungen betr. freiwillige und verpflichtende Angebote (Umgang mit Datenschutz-, Kindes- und Jugendschutzbestimmungen [vgl. Anhang 8])
- Kommunikation und Kooperation mit Schule (Früherfassung)
- Kommunikation und Kooperation mit kommunalen/regionalen Fachstellen (Früherfassung)
- fachliche Vernetzung der Schulsozialarbeit (z. B. regional)
- Zusammenarbeit in der Schule (vgl. Anhang 9)

Einführung, Angebotssteuerung und -entwicklung (vgl. 5)

- Einführungsplanung
- Information und Kommunikation
- Weiterbildung Schulleitungen und Lehrpersonen
- längerfristige Angebotsplanung
- Steuerungsmodell (z. B. mit Controlling-/Reporting-System, Projekt und Überprüfung, Evaluation, Qualitätsentwicklung und -sicherung, vgl. 5.5 und 5.6)
- Berichterstattung (Leistungserfassung, Berichte)

Anhang 4 Muster Leistungskatalog

Leistungsbereiche	Leistungen
1 Prävention und Früherkennung	<ul style="list-style-type: none"> → Beratung und spezifische Mitarbeit* bei Klassen-, Gruppen- und Schulprojekten → Beratung und spezifische Mitarbeit* bei Schulkonferenzen und Weiterbildungsanlässen → Beratung und spezifische Mitarbeit* bei schulergänzenden Angeboten → Mitwirkung Früherkennung
2 Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (Einzelne und Gruppen)	<ul style="list-style-type: none"> → Einzelberatung → Gruppenberatung → Information, Abklärung (Situationsanalyse), Triage, Übergabegespräche → Krisenintervention → Vermittlung in Konfliktsituationen → Ressourcenvermittlung und Vernetzung (Beratungsstellen, Betreuungs- und Freizeitangebote)
3 Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen	<ul style="list-style-type: none"> → Fachberatung und Fallbesprechung → Mitarbeit bei Unterrichtsausschlüssen (Art. 28 Volksschulgesetz) → Case-Management/Fallführung (in Einzelfällen in Absprache mit Schulleitung) → Information und Vermittlung von Ressourcen (Beratungsstellen, Betreuungsangebote) → Beratung und Unterstützung in sozialen Krisensituationen in Klassen → Mitwirkung bei Elternarbeit
4 Beratung von Eltern	<ul style="list-style-type: none"> → Kurzberatung → Information und Vermittlung betr. Ressourcen und Unterstützungsangebote
5 Informations- und Kooperationsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> → Information und Dokumentation über die Leistungen der Schulsozialarbeit → Information und Dokumentation über Einrichtungen und Unterstützungsangebote (Drehscheibenfunktion) → Aufbau und Pflege eines Kooperationsnetzes mit Einrichtungen, Unterstützungsangeboten und Behörden

*Dies zur Abgrenzung gegenüber einer festen und regelmässigen Mitarbeit, insbesondere in Schulagern und schulergänzenden Einrichtungen. Diese Arbeit gehört nicht zum Auftrag der Schulsozialarbeit, sie wird bei Bedarf mit separater Anstellung vereinbart und entschädigt. Die Schulsozialarbeit arbeitet jedoch in Projekten mit besonderen sozialen Fragestellungen sowie zur Förderung der Sozialkompetenz.

Gemäss verbreiteten Standards der Sozialarbeit (vgl. Brack, R. [1991]: *Das Arbeitspensum in der Sozialarbeit*. Bern) soll die direkte klientenbezogene Arbeit (hier z.B. die Leistungsbereiche 1 bis 4, zielgruppenbezogene Arbeit) 70 bis 90% der gesamten Tätigkeit in der Sozialarbeit umfassen (in Abhängig-

keit von Organisationsgrösse und Aufgabenteilung). Die ausreichende Wahrnehmung von indirekt klientenbezogenen Aufgaben (hier z. B. der Leistungsbereich 5) wiederum gilt als Grundlage und Voraussetzung für eine professionelle Leistungserbringung in den übrigen Leistungsbereichen.

Anhang 5 Muster Leistungsvereinbarung/regionale Schulsozialarbeit

Leistungsvertrag

zwischen der Gemeinde
als Auftraggeberin und dem regionalen Sozialdienst
..... als Auftragnehmer
betreffend Schulsozialarbeit in der Gemeinde
.....

→ Ziel und Zweck

Der Auftragnehmer stellt im Auftrag der Gemeinde
..... Schulsozialarbeit
bereit.

→ Grundlagen

Bund
Zivilgesetzbuch

Kanton
Volksschulgesetz vom
Sozialhilfegesetz vom

Gemeinde

Bestandteile des Vertrags

Folgende Unterlagen sind integrierte Bestandteile
dieses Vertrags:

→ Leitbild Schule

.....

→ Konzept Schulsozialarbeit vom

.....

→ Offerte vom

.....

.....

Art und Umfang der Leistungen werden wie folgt
festgelegt:

Leistungskatalog vom
(vgl. Anhang 4, Muster Leistungskatalog)

Umfang der Leistungen

Anzahl Stellenprozent für die Schule
oder Präsenz an der Schule
plus folgende maximale Zusatzleistungen:
.....

→ Einschätzung der eigenen Leistung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer meldet der Auftraggeberin unver-
züglich, wenn sich eine Über- oder Unterschreitung
der vereinbarten Leistungsmenge um mindestens
10% abzeichnet.

Qualitätsstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Qualitätsstandards in seiner Leistungserbringung einzuhalten:

- **Ausbildungsstandards Schulsozialarbeitende**
- **Einhaltung Anstellungsbedingungen Gemeinde**
- **Führung einer systematischen Klienten- und Projektdokumentation**
- **Erfüllung der Voraussetzungen betr. Infrastruktur**
- **Einhaltung der Datenschutzbestimmungen**

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Abgeltung der Gemeinde erfolgt nach erbrachter Leistung. Folgende Akontozahlungen werden vereinbart: halbjährlich per Ende und per Ende, der Rest nach Vorliegen der Jahresrechnung.

Berichterstattung (Reporting)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Berichterstattung gegenüber der Gemeinde. Die entsprechenden Angaben (in einem Anhang festgehalten) sind jeweils per an die Gemeinde weiterzuleiten. Die Gemeinde überprüft die vereinbarten Leistungen und Ziele.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am Wird er nicht fristgerecht gekündigt, so läuft er weiter.

Kündigung

Der Vertrag ist mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende Jahr kündbar.

Streitigkeiten

Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, bei Streitigkeiten eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so werden Streitigkeiten aus diesem Vertrag auf Klage hin vom Regierungsverwaltungsstatthalter von beurteilt.

Ort, Datum

Auftraggeberin

Auftragnehmer

Anhang 6 Muster Stellenbeschreibung Schulsozialarbeiter/-in¹²

Grundangaben

Stelleninhaber/-in:

.....

Funktionsbezeichnung Schulsozialarbeiter/-in:

.....

Bereich, Departement:

.....

vorgesetzte Stelle:

.....

Regelung der Stellvertretung:

.....

Arbeitsort/-e:

.....

Genereller Auftrag

Die Schulsozialarbeit zielt auf eine Verbesserung des Lernumfeldes und der sozialen Integration der Schüler/-innen.

Der/die Schulsozialarbeiter/-in wirkt mit bei Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit gemäss «Konzept Schulsozialarbeit Gemeinde» und «Leistungsvereinbarung».

Der/die Schulsozialarbeiter/-in arbeitet mit bei der Entwicklung weiterer Grundlagen für die Schulsozialarbeit der Gemeinde (z.B. Detailkonzepte, Reglemente, Evaluation).

¹² Sind die entsprechenden Grundlagen vorhanden (Konzept Schulsozialarbeit, Leistungsvereinbarung, Leistungskatalog), erübrigen sich umfangreiche und detaillierte Stellenbeschreibungen.

Aufgaben

Aufbau der ambulanten/integrierten Schulsozialarbeit in den Schulen

Erbringen der Dienstleistungen gemäss Leistungskatalog (die Aufgaben sind im Leistungskatalog präzisiert):

- **Prävention und Früherkennung**
- **Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (Einzelne und Gruppen)**
- **Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen und Schulleitungen**
- **Beratung von Eltern**
- **Informations- und Kooperationsleistungen**
- **Dokumentation der Arbeit nach fachlichen und administrativen Kriterien (Aktenführung, Fall- und Projektdokumentation)**
- **Führen von Leistungs-, Fall- und Projektstatistiken**

Arbeitssitzungen

Liniengespräche und Mitarbeitergespräch mit vorgesetzter Stelle

Mitarbeit an folgenden Sitzungen (z.B. zur Steuerung und Entwicklung von Schulsozialarbeit):

.....

Mitarbeit an Teamsitzungen

regelmässige Arbeitsbesprechungen mit Schulleitungen, periodische Teilnahme an Kollegiumskonferenzen in Absprache mit den Schulleitungen, bei Bedarf Mitarbeit bei Elternzusammenkünften (im Rahmen des Leistungskataloges)

Organisation von themenbezogenen Zusammenkünften mit kommunalen und regionalen Fachstellen

Arbeitszeit- und Ferienregelung

Arbeitszeit und Ferien richten sich grundsätzlich nach dem Reglement der Gemeinde

.....

Die Schulsozialarbeit als besonderes Dienstleistungsangebot für die Schulen hat sich an den Bedürfnissen respektive den Unterrichtszeiten der Schule zu

orientieren. Während der Unterrichtszeiten ist ein erhöhtes Arbeitspensum mit entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten in den Schulferien (Jahresarbeitszeit) zu leisten.

Schweigepflicht und Datenschutz

Der/die Schulsozialarbeiter/-in untersteht der beruflichen Schweigepflicht, dem Amtsgeheimnis und den Bestimmungen des bernischen Datenschutzgesetzes.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Weiterbildung

Der/die Schulsozialarbeiter/-in ist verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Die Planung erfolgt im Rahmen der periodischen Mitarbeitergespräche.

Rahmenbedingungen

Integrierende Bestandteile dieser Stellenbeschreibung bilden das Konzept Schulsozialarbeit, der Leistungskatalog und die Leistungsvereinbarung

Integrierenden Bestandteil dieser Stellenbeschreibung bildet das Personalreglement der Gemeinde

Die Stellenbeschreibung ist als Rahmen zu verstehen. Anpassungen sind möglich, insbesondere bei Änderungen der Organisationsstruktur, wenn sich die Anforderungen und/oder das Arbeitsvolumen wesentlich verändern.

Evtl. Befristung der Stelle in Projekten.

Anhang 7 Muster Budget integrierte oder ambulante Schulsozialarbeit

Beispiel: 100%-Stelle Schulsozialarbeit

Wiederkehrende Betriebskosten pro Jahr (ungefähre Angaben)

100% Schulsozialarbeit brutto	Fr.	100 000
10% Leitung Schulsozialarbeit ¹³	Fr.	10 000
Betriebskosten	Fr.	5 000
Projekte, Anlässe	Fr.	2 000
Fort- und Weiterbildungskosten, Supervision	Fr.	3 000
Total Betriebskosten	Fr.	120 000

Einmalige Investitionskosten (ungefähre Angaben)

Einrichtung Büro	Fr.	7 000
Informatik (Hard- und spez. Software)/Telefon	Fr.	4 000
evtl. bauliche Anpassungen	nach Aufwand	

Projektkosten

- **Aufwand für Projektgremien (Sitzungskosten), z. B. Schulleitung und Sozialdienstleitung**

Evtl. Kosten für externe Begleitung (Beratung, Unterstützung, Evaluation), ca. Fr. 40 000–60 000.

Basierend auf diesen Angaben kann eine konkrete Finanzplanung erstellt werden.

¹³ Erhöhter Wert, da Kooperationsmodell zwischen Schulleitung und Leitung Schulsozialarbeit (i. d. R. Sozialdienstleitung)

Anhang 8 Muster Zusammenarbeit und Regelungen zur Freiwilligkeit/Meldepflicht

Grundsätze

- **Sozialarbeitende unterstehen dem Amtsgeheimnis und der beruflichen Schweigepflicht gemäss Datenschutzgesetzgebung.**
- **Die Schulsozialarbeit arbeitet mit den Methoden und nach den Grundsätzen sozialer Arbeit. Sie ist einerseits in Prävention und Früherfassung tätig, was eine möglichst hohe Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Leistungen voraussetzt. Schulen wie soziale Arbeit haben andererseits jedoch auch den Auftrag, zum Schutz von gefährdeten Schülern und Schülerinnen ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zu intervenieren (vgl. Anhang 2, Gesetzliche Grundlagen).**
- **Für die Schulen gelten die Schulpflicht und der obligatorische Unterrichtsbesuch, die soziale Arbeit kennt das Spektrum von der präventiven freiwilligen Beratung bis zur gesetzlich verpflichtenden Intervention.**

Die Schulsozialarbeit bewegt sich daher im Spannungsfeld verschiedener Interessen (Schüler/-innen, Schule, Eltern und Behörden); daraus können sich Konflikte ergeben. Dies verlangt genaue Absprachen und Rollenteilungen zwischen der Schulsozialarbeit und den Lehrpersonen respektive weiteren Beteiligten. Anzustreben ist eine Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Leistungen in Prävention und Früherkennung, Kooperation und Vernetzung (vgl. Anhang 4, Muster Leistungskatalog):

- **Die Schulsozialarbeit entwickelt Angebote und führt diese in Absprache mit der Schulleitung respektive der vorgesetzten Stelle oder in deren Auftrag durch. Für diese Projekte gelten die Bestimmungen der Schule (obligatorische Teilnahme oder freiwillige Angebote).**

Leistungen in Beratung und Unterstützung einzelner Schüler und Schülerinnen:

Beratungs- und Unterstützungsleistungen können erfolgen:

1. durch Selbstmeldung von Schülern und Schülerinnen;
2. auf Initiative von Drittpersonen (z. B. Aufforderung durch Lehrperson, Schulleitung, Eltern);
3. durch eine verpflichtende Beratung respektive Fallführung in besonderen Situationen (in gegenseitiger Absprache zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeiter/-in). Kriterien für die Übernahme von Fallführungen durch die Schulsozialarbeit sind z. B., dass die Schulsozialarbeit besonders geeignet für die Bearbeitung der Problemstellung ist und noch keine andere Fachstelle involviert ist. Die Fallführung beschränkt sich auf den sozialarbeiterischen Auftrag. Für die schulischen Fragen (Unterricht, Sanktionen, disziplinarische Massnahmen) bleibt die Schule zuständig.

Diese entscheidet über eine Weiterleitung an die zuständige Behörde.

- **Bei verpflichtender Beratung respektive Fallführung wird die Kommunikation in der Arbeitsvereinbarung zwischen Schulsozialarbeiter/-in und Schulleitung geregelt.**

Umgang mit Schweigepflicht und Meldepflicht

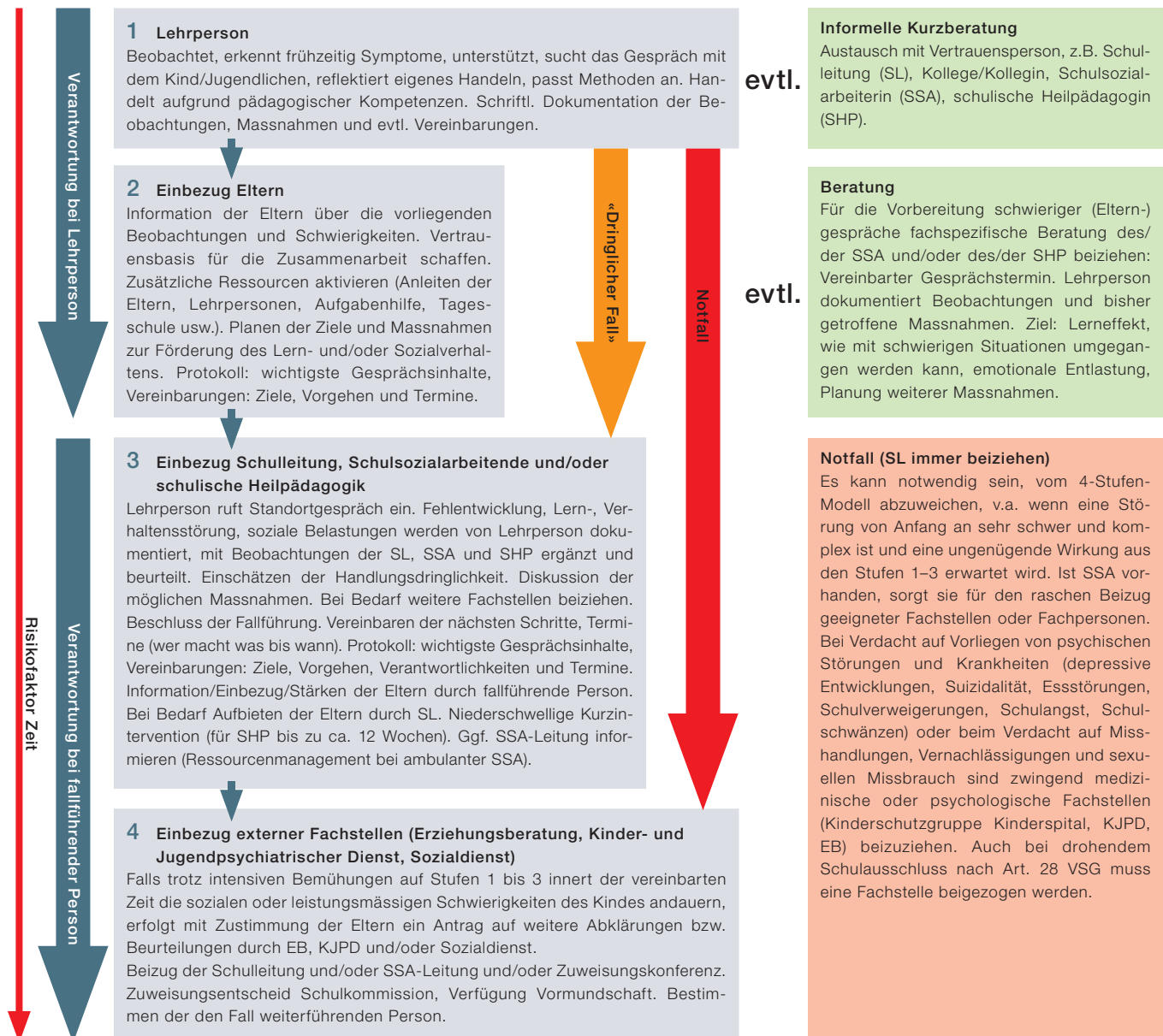
- **Die Vertraulichkeit wird bei freiwilliger Beratung gewährleistet.**
- **Da Konflikte und Probleme von Schülerinnen und Schülern oft ohne Beteiligung des Umfeldes nicht lösbar sind, klären die Schulsozialarbeitenden die Ratsuchenden auf und holen ihre Einwilligung für die entsprechenden Schritte ein. Bei hohem Gefährdungspotenzial und fehlender Entbindung von der Schweigepflicht haben die Schulsozialarbeitenden eine Meldepflicht an die fachlich vorgesetzte Stelle. Diese entscheidet über eine Weiterleitung an die zuständige Behörde.**
- **Geht die Initiative für die Beratung von einer Drittperson aus (Schulleitung, Lehrperson, Eltern) und ist diese über den Inhalt der Gefährdung informiert, orientieren die Schulsozialarbeitenden diese über die Einschätzung der Situation und das geplante Vorgehen. Bei hohem Gefährdungspotenzial haben die Schulsozialarbeitenden die Pflicht zur Meldung an die fachlich vorgesetzte Stelle.**

Anhang 9 4-Stufen-Modell

Schulsozialarbeitende/-r

Beobachtet, erkennt frühzeitig Symptome, sucht das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen oder der Gruppe oder wird von diesen direkt aufgesucht. Im Normalfall Vertraulichkeit. Ggf. in Absprache mit Kind Kontaktaufnahme mit Eltern oder Lehrperson (LP). Bei Gefährdung Meldung an Schulleitung (SL), SSA-Leitung (fachlich vorgesetzte Stelle) und LP.

Schriftliche Dokumentation: Beobachtungen, Gesprächsinhalte, Vereinbarungen: Ziele, Vorgehen und Termine. Weiterer Ablauf der Zusammenarbeit analog zum 4-Stufen-Modell.



Für Schulsozialarbeitende und Lehrpersonen sind die Handlungsabläufe zur Früherkennung von Problemen der Schülerinnen und Schüler sehr ähnlich. Das 4-Stufen-Modell ist im Kanton Bern gut verankert, um die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und schulischer Heilpädagogik zu regeln. Es eignet sich auch als Handlungsleitfaden, wenn zusätzlich Schulsozialarbeitende in der Schule tätig sind.

Anhang 10 Hinweise zu Literatur, Projekten, weiteren Grundlagen (Auswahl)

Literatur

- Drilling, M. (2004): *Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten*. Bern
- Hafen, M. (2006): *Soziale Arbeit in der Schule zwischen Wunsch und Wirklichkeit*. Ein theoriegeleiteter Blick auf ein professionelles Praxisfeld im Umbruch. Luzern
- Olk, Th. (2005): *Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule*. In Sachverständigenkommission, Zwölfter Kinder- und Jugendbericht, Band 4. München
- Salm, E. (2005): *Grundlagen und Empfehlungen zur Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern*. Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Bern
- Vögeli-Mantovani, U. (2003): *Schulen erweitern ihre erzieherische Kompetenz*. Pädagogische Arbeitsstelle LCH
- Vögeli-Mantovani, U. (2005): *Die Schulsozialarbeit kommt an*. Trendbericht SKBF Aarau

Projekte im Kanton Bern

Teilweise sind die entsprechenden Schulsozialarbeitskonzepte und weitere Unterlagen in den Gemeinden erhältlich.

- **Interinstitutionelle Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe:**
diverse Gemeinden mit Früherfassung- und Kooperationsmodellen, u.a. Belp, Bolligen, Lyss u. U., Münsingen, Muri, Oberdiessbach u. U., Spiez, Steffisburg, Stettlen, Uetendorf, Wahlern
- **Schulsozialarbeit (ambulante oder integrierte sowie Kombinationsformen):**
Bern, Biel, Burgdorf, Heimberg, Köniz, Ostermundigen, Thun, Reconvilier, Tavannes, Urtenen-Schönbühl, Wichtrach

Evaluationsergebnisse Schulsozialarbeit

- Neuenschwander, P., Iseli, D., Stohler, R. (2007): *Bestandesaufnahme Schulsozialarbeit im Kanton Bern*. Berner Fachhochschule. Bern
http://www.soziale-arbeit.bfh.ch/content/File/Schlussbericht%20SSA_def_29mai07.pdf
- Müller, S., u.a. (2003): *Schulsozialarbeit: Dokumentation und Analyse eines Innovationsprozesses im Kanton Zürich*. Fachhochschule Zürich. Zürich
http://www.hssaz.ch/home/download/286/de/Schulsozialarbeit-_Kurzinformation_ueber_das_Forschungsprojekt.pdf
- auf Anfrage bei einzelnen Gemeinden (z. B. Bern, Thun)
- Ein allgemeiner Überblick findet sich in Vögeli-Mantovani (2005), S. 139 ff.

Weitere Grundlagen

- Aellig, S., u.a. (2006): *Schulpsychologie und Schulsozialarbeit: Konzeptgeleitete Kooperation als berufsethische Verpflichtung*. Regensdorf
[www.avenirsocial.ch/cm_data/Kinderpsychologie_Schulsozialarbeit und Schulpsychologie](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Kinderpsychologie_Schulsozialarbeit.pdf)
- Affolter, K. (2000): *Kinderschutz zwischen Eltern und Schule*. Zeitschrift für das Vormundschafswesen, Jg. 55. Zürich
http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Kinderschutz_zwischen_Elternhaus_und_Schule_1.pdf
- Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (2004): *Empfehlungen zur Schulsozialarbeit im Zürcher Oberland*
- AvenirSocial (2006): *Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit*
http://www.avenirsocial.ch/cm_data/QMRichtlinienSSA0906.pdf

- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Rals Schönmann, Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit in Niedersachsen, Arbeitshilfe 02, ISBN 3-9810519-1-2, *Schulsozialarbeit in Niedersachsen: Qualitätsstandards und Beispiele*. Berlin 2005. www.dkjs.de oder www.ganztaegig-lernen.de
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2002): *Leitfaden zum Unterrichtsausschluss nach Art. 28 des Volksschulgesetzes*. www.erz.be.ch
- Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft (2003): *Schulsozialarbeit in den NWEDK-Kantonen*. Olten
- voja Vernetzte offene Jugendarbeit Kanton Bern, verschiedene Autorinnen und Autoren (2005): *Offene Jugendarbeit und Schule*. Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit. Worb www.voja.ch/archiv/pdf/leitfaden_web.pdf
- Volksschule Münsingen, Ausschuss Früherkennung (2004): *Früherkennung*. Münsinger Leitfaden für Lehrpersonen

Impressum

Herausgabe:
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Projektleitung: Simone Grossenbacher-Wymann
Autor/-in: Prof. Daniel Iseli, Dozent und Projektleiter
Schulsozialarbeit, Berner Fachhochschule, Soziale
Arbeit und Simone Grossenbacher, mag.rer.pol.,
Projektleiterin Schulerfüllende Massnahmen, Erzie-
hungsdirektion des Kantons Bern

Mitwirkung:
Hansruedi Brünggel-Kiener, Fachpsychologe für Kin-
der- und Jugendpsychologie FSP, Fachpsychologe
für Psychotherapie, Leiter Erziehungsberatung
Ittigen, Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
Daniela Bütler Liesch, lic.phil., Psychologin, dipl.
Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin HFS,
Stephan Dreier, Betriebsökonom HWV, Abteilungs-
leiter Bildung und Sport, Gemeinde Köniz,
Helen Gebert Rüttimann, Dozentin Kader- und System-
entwicklung, PHBern, Institut für Weiterbildung,
Priska Hellmüller-Luthiger, Bereichsleiterin Kader-
und Systementwicklung, PHBern, Institut für Weiter-
bildung,
Johannes Kipfer, Vorsteher Abteilung Volksschule
deutsch, Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
Enrico Mussi, Schulischer Heilpädagoge SPS, Pro-
jektleiter, Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
Hans Niklaus, dipl. Sozialarbeiter HFS, Höherer
Sachbearbeiter, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern,
Francine Richon, enseigante secondaire, responsa-
ble pour la partie francophone du domaine «Préven-
tion et promotion de la santé», OECO, Direction de
l'instruction publique du canton de Berne,
Elisabeth Salm, lic.phil., Integrationsbeauftragte, Bil-
dungsplanung und Evaluation, Erziehungsdirektion
des Kantons Bern,

Andreas Schindler, lic.phil., Leiter Institut für Heilpä-
dagogik, Pädagogische Hochschule Bern,
Radwina Seiler Suter, Pädagogin, Schulinspektorin,
Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Telefon 031 633 84 14
E-Mail akvb@erz.be.ch
Internet www.erz.be.ch

Gestaltung: Design D. Dreier, Bern und Stämpfli
Publikationen AG, Bern
Produktion: Stämpfli Publikationen AG, Bern
Fotos: Christoph Heilig, Fotografie

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern

2. Auflage Mai 2008

Broschüre auch in französischer Sprache erhältlich.



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und Recyclingholz oder -fasern
www.fsc.org Zert.-Nr. SQS-COC-23903
© 1996 Forest Stewardship Council

